

Gewässerraumplan und Teilrevision der Bauordnung

Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Erläuterungsbericht und Bericht nach Art. 47 RPV

Stand 13. September 2019

Inhaltsverzeichnis

01 Planungsgegenstand	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Gegenstand der Festlegung	5
1.3 Gewässernetz der Stadt Bern und bisherige Bestimmungen	5
02 Planungsziele	6
03 Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums	6
3.1 Bedeutung des Gewässerraums	6
3.2 Bestimmung des Gewässerraums	7
04 Planungsmassnahmen	8
4.1 Festlegung des Gewässerraums	8
4.2 Festlegung der dicht überbauten Gebiete	13
4.3 Planungsinstrumente	14
5 Auswirkungen der Planung	15
5.1 Auswirkungen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter	15
5.2 Auswirkungen auf bestehende Planungen	16
5.3 Auswirkungen auf die Umwelt	16
06 Planerlassverfahren	16
Anhang 1: Detailbeschreibung der einzelnen Gewässer	17
Anhang 2: Dicht überbaute Gebiete	47

01 Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

Am 11. Dezember 2009 hat das Bundesparlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossen. Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 818.20) und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sind auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt worden.

Das GSchG und die GSchV sind grundsätzlich abschliessend. Mit der neuen bundesrechtlichen Regelung zum Gewässerraum wurden die kantonalen Festlegungen im Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) und im Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; 721.0) zum geschützten Uferbereich hinfällig. Das WBG und das BauG sind auf den 1. Januar 2015 angepasst worden. Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung zweckmässig umzusetzen. Der Bund hat hierzu eine Frist bis am 31. Dezember 2018 gesetzt. Solange die Gemeinden den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Übergangsbestimmungen der GSchV. Die darin festgelegten Abstände sind in der Regel grösser als die definitiven Gewässerräume, weshalb ein relativ starkes Interesse daran besteht, die definitiven Gewässerräume in der Nutzungsplanung rasch festzulegen.

Mit der vorliegenden Planung kommt die Stadt Bern ihrem Umsetzungsauftrag unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben nach.

1.2 Gegenstand der Festlegung

Planungsgegenstand sind die neuen verbindlichen Inhalte des Gewässerraumplans (Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete) und die damit verbundenen Anpassungen der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1). Die im Gewässerraum geltenden Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen sind im übergeordneten Recht geregelt.

Betroffen von den neuen Festlegungen sind alle stehenden Gewässer (grundsätzlich inklusive eingedolte Gewässer) und Fliessgewässer und die daran angrenzenden Gebiete. Ausgenommen von den Bestimmungen sind Sauberwasserleitungen und -kanäle sowie Leitungen zu Wasserkraftwerken, soweit diese nicht den Bestimmungen des WBG unterstehen.

Die Stadt Bern hat bei diesem Planungsgegenstand nur einen eingeschränkten Regelungsspielraum. Die Grundsätze zum Gewässerraum, der nötigen Gewässerräumbreite und den dazugehörigen Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich weitgehend aus der übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Die Umsetzung erfolgt gemäss der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» vom 15. Juli 2017.

1.3 Gewässernetz der Stadt Bern und bisherige Bestimmungen

Das Gewässernetz der Stadt Bern ist geprägt von der Aare und dem Wohlensee. Die Aare und die Nutzung der angrenzenden Gebiete ist für das Stadtbild, die Lebensqualität und die Identität der Stadt Bern sowie für ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher von grosser Bedeutung.

Neben diesen Hauptgewässern wird das Stadtgebiet von verschiedenen Wald und Siedlungsbächen durchzogen, die insbesondere im Siedlungsgebiet nur teilweise sichtbar in Erscheinung treten. Während die Waldbäche mehrheitlich natürlich fließen, sind die Gewässer in der Landwirtschaftszone im Westen von Bern und die Stadtbäche oft stark verbaut. An verschiedenen Abschnitten wurden in den letzten Jahren aber Renaturierungen realisiert oder sind für die Realisierung in den nächsten Jahren in Vorbereitung.

Bereits bisher galten für das Bauen an Gewässern strenge Vorgaben. Gemäss Art. 41 Bauordnung waren bisher gegenüber offenen und eingedolten Gewässern Bauabstände von 7 m ausserhalb der Bauzonen und von 5 m innerhalb der Bauzonen einzuhalten. Dies entspricht einem Gewässerraum von mindestens 11 m in der Bauzone und von mindestens 15 m ausserhalb der Bauzone. Auch für die Bewirtschaftung entlang von Gewässern bestehen bereits heute Einschränkungen. Gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81) und der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) gelten Einschränkungen zum Ausbringen von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln sowie zur Intensität der Bewirtschaftung an Gewässern.

02 Planungsziele

Das Ziel der Planung ist die Festlegung des Gewässerraums und damit die Umsetzung der entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Stadt schafft somit für Grundeigentümerschaften und Planende eine klare Grundlage für die Nutzung ihrer Grundstücke an den Gewässern. Ziele der Planung sind:

- Der Gewässerraum wird gestützt auf die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung so breit wie nötig ausgeschieden, damit der nötige Raum für die natürlichen Funktionen des Gewässers und für den Hochwasserschutz gesichert ist.
- Neben den natürlichen Funktionen des Gewässers werden auch städtebauliche Ansprüche, Ansprüche von Bewirtschaftenden sowie die Freizeitnutzung an den Gewässern berücksichtigt.
- Mit der Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete im Gewässerraumplan wird ein Handlungsspielraum für Ausnahmen im Baubewilligungsverfahren geschaffen.

03 Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums

3.1 Bedeutung des Gewässerraums

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt die Festlegung eines Gewässerraums. Der Gewässerraum sichert den nötigen Raum für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung.

Im Gewässerraum sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen (z.B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken) zulässig. Dies entspricht der Regelung, die auch im bisher geltenden System mit den Gewässerabständen galt. In dicht überbauten Gebieten

können neu für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden.

3.2 Bestimmung des Gewässerraums

Die Breite des Gewässerraums errechnet sich nach der Schlüsselkurve gemäss dem Leitbild Fliessgewässer des Bundes (BUWAL/BWG, 2003: Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. Bern) bzw. anhand der Formeln in der GSchV. Die Breite des Gewässerraums wird in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie) des betrachteten Fliessgewässers ermittelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird dazu mit einem Korrekturfaktor gemäss folgender Tabelle multipliziert.

	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	Klasse 1: grosse Breitenvariabilität natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse; unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite	x 1
	Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse; teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden	x 1.5
	Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3); begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)	x 2

Tabelle 1 (exemplarische Bilder Gewässertypologie, georegio ag)

In der folgenden Darstellung sind die Berechnungsgrundlagen für die Gewässerraumbreite auf der Grundlage der GSchV dargestellt.

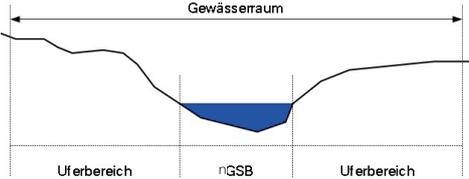
natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	
kleiner 2 m	11 m	
2 m bis 15 m	$2.5 \times \text{nGSB} + 7 \text{ m}$	
grösser als 15 m (grosse Flüsse)	$\text{nGSB} + 30 \text{ m}$ mindestens 45 m	

Tabelle 2 (Berechnungsgrundlagen für die Gewässerraumbreite, georegio ag)

04 Planungsmassnahmen

4.1 Festlegung des Gewässerraums

Planungsgrundsätze

Bei der Gewässerraumfestlegung der einzelnen Gewässer wurden die Entwicklungsabsichten des Entwicklungskonzepts Fließgewässer der Stadt Bern berücksichtigt.

- Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch zur Gewässerachse festgelegt. Abweichungen von diesem Grundsatz bestehen im dicht überbauten Gebiet, bei einem Renaturierungspotential oder aus Hochwasserschutzgründen entlang der Aare.
- Bei eingedolten Gewässerabschnitten ausserhalb der Bauzonen wird kein Gewässerraum festgelegt (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV). Die Begründung ist, dass der heutige Verlauf der Eindolung teilweise in ungenügender Genauigkeit bekannt ist und auch nicht dem zukünftigen Verlauf nach einer Öffnung des Gewässers entspricht. Der Gewässerraum dieser Gewässer wird erst nach einer allfälligen Öffnung gestützt auf die tatsächliche Realisierung festgelegt. Bei ganz kurzen Eindolungen, beispielsweise unter Verkehrswegen, wird der Gewässerraum festgelegt.
- Bei eingedolten Gewässerabschnitten innerhalb der dicht überbauten Gebiete wird der Gewässerraum mindestens mit einem beidseitigen Abstand von 3 m ab der Aussenkante des unterirdischen Bauwerks festgelegt. Damit ist der Zugang zum Gewässer für Unterhalt und Ersatz sichergestellt. Wo dies für den Zugang nötig ist, wird der Gewässerraum entsprechend verbreitert.
- Bei offenen Gewässern in dicht überbauten Gebieten wird der Gewässerraum mit einem mind. 3 m breiten Gewässerraumstreifen ab Böschungsoberkante (insb. Dalmazibach und Stadtbach) festgelegt, an der Aare mit einem Streifen von 5 m.
- Bei Fließgewässern im Wald wird in der Regel kein Gewässerraum festgelegt (Art. 41a Abs. 5 Bst. a GSchV). Ausnahmen bilden Gewässer am Waldrand, einzelne Abschnitte entlang der Aare oder Waldabschnitten im Siedlungsgebiet.
- Für sehr kleine Gewässer muss der Gewässerraum nicht zwingend ausgeschrieben werden. Damit für diese nicht der 30 m breite Beurteilungssperimeter gemäss Artikel 39 Absatz 1 WBV der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1) zur Anwendung kommt, wird der Gewässerraum aber dennoch für alle bekannten Gewässer festgelegt.
- Der Gewässerraum wird für das ganze Gemeindegebiet im Gewässerraumplan festgelegt und gilt damit auch in den bereits bestehenden Überbauungsordnungen (UeO) und Uferschutzplänen beziehungsweise hebt diese betreffend den Gewässerraum und die zugehörigen Vorschriften auf (vgl. Art. 92 Abs. 4 der geplanten Teilrevision der Bauordnung). Eine Ausnahme bildet die UeO Rehag, hier wird der Gewässerraum in der UeO festgelegt.

Gewässernetz

Die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes gelten für alle ober- und unterirdischen Gewässer. Die Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums bilden die folgenden Daten und Erhebungen:

- Amtliche Vermessung
- Gewässernetz GNBE des Kantons Bern
- Leitungskataster der Stadt Bern
- Erhebung weiterer Gewässer durch das städtische Tiefbauamt (TAB). Es handelt sich um eine Erhebung gemäss den Bedürfnissen des TAB, ohne besondere Ansprüche hinsichtlich Lage- oder Längengenauigkeit.
- Überprüfung der offenen Gewässer mit Satellitenbildern und digitalem Oberflächenmodell.

Die Lage der eingedolten Fliessgewässer im Siedlungsgebiet wurde aus der amtlichen Vermessung oder dem Leitungskataster der Stadt Bern entnommen, womit eine hohe Genauigkeit für die grundeigentümergebundene Festlegung besteht.

Da bei eingedolten Fliessgewässern in der Landwirtschaftszone und bei Gewässern im Wald kein Gewässerraum festgelegt wird, reicht für diese Gewässer die Genauigkeit gemäss den Erhebungen des städtischen Tiefbauamts TAB. In diesen Gebieten gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 39 Absatz 1 WBV. Insgesamt erachtet das Stadtplanungsamt die Genauigkeit des dem Gewässerraum zugrundeliegenden Gewässernetzes im Siedlungsgebiet als hoch. Die Daten werden dem Kanton zur Nachführung des ungenaueren GNBE zur Verfügung gestellt.

Gewässerraumbreiten

Die Gewässerraumbreiten werden für die Gewässer der Stadt Bern wie folgt festgelegt:

Gewässer	eGSB (m)	Ökomorphologie-Klasse	nGSB (m)	Gewässerraum (m, Korridor)
Aare und Wohlensee	Bei der Aare handelt es sich um ein Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf. Entlang der Aare wird ein beidseitiger Gewässerraum von mind. 15m ab der Mittelwasserlinie ausgeschieden. In Abschnitten mit Revitalisierungspotential oder aus Hochwasserschutzgründen wird der Gewässerraum situativ erhöht. In dicht überbauten Gebieten wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung reduziert.			
Gäbelbach (Abschnitt 1) Gebiet Riedbach	Für den Gäbelbach ergibt sich in diesem Abschnitt rechnerisch ein minimaler Gewässerraum von 14 m (nGSB ca. 3 m). Der Gewässerraum muss erhöht werden, falls dies aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Damit der Hochwasserschutz für den Gäbelbach gewährleistet werden kann und sich die Uferbepflanzung (inkl. Pufferstreifen von 3 m) innerhalb des Gewässerraums befindet, ist ein Gewässerraum von 18 m nötig.			
Gäbelbach (Abschnitt 2) Gebiet Grabematt - Underholz	3 - 4	1 - 2	4 - 5	20
Gäbelbach (Abschnitt 3) Gebiet Eichholz - Eymatt	4 - 6	1 - 2	6 - 8	24
Stadtbach bis Untermattweg	Der Stadtbach liegt vollständig im dicht überbauten Gebiet. Im dicht überbauten Gebiet kann der Gewässerraum reduziert werden, wenn der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit zum Gewässer sichergestellt sind. Damit die Zugänglichkeit sichergestellt ist, wird der Gewässerraum als Korridor (Böschungsoberkante + beidseitig je 3 m) festgelegt, damit liegt auch die Uferbestockung vollständig und mit dem nötigen Pufferstreifen im Gewässerraum. Wo dies für den Unterhalt nötig ist oder ein Revitalisierungspotential vorhanden ist, wird dieser Korridor entsprechend vergrössert.			

Könizbach/Sulgenbach	Der Könizbach/Sulgenbach liegt mit Ausnahme der Liegewiese im Marzilbad vollständig im dicht überbauten Gebiet. Im dicht überbauten Gebiet kann der Gewässerraum reduziert werden, wenn der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit zum Gewässer sichergestellt sind. Damit die Zugänglichkeit sichergestellt ist, wird der Gewässerraum als Korridor (Aussenkante unterirdisches Bauwerk + beidseitig je 3 m) festgelegt. Wo dies für den Unterhalt nötig ist oder ein Revitalisierungspotential vorhanden ist, wird dieser Korridor entsprechend vergrössert.			
Übrige Gewässer	0 - 2	1 - 3	> 2	mind. 11
Der Gewässerraum entlang der übrigen Gewässer wurde dort erhöht, wo dies durch die bestehende Uferbestockung (Schutzobjekt gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)), aus Hochwasserschutzgründen oder zur Sicherung der Zugänglichkeit zum Gewässer notwendig ist.				

Tabelle 3 (georegio)

Die Begründungen und Nachweise der Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässer sind nachfolgend sowie im Anhang 1 aufgeführt.

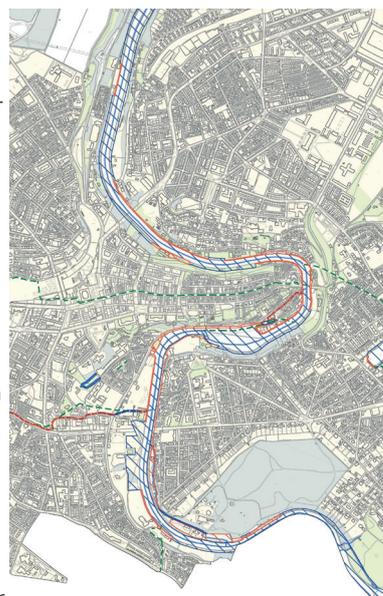
Gewässer mit erhöhtem Gewässerraum

In den folgenden Fällen wird der berechnete Gewässerraum aus Gründen des Hochwasserschutzes, des Revitalisierungspotentials, zum Schutz der Uferbestockung oder aus städtebaulichen Gründen gegenüber den oben aufgeführten Ausgangsbreiten erhöht:

Verbreiterung des Gewässerraums aufgrund des Hochwasserschutzes (Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV)

Aare, Gemeindegrenze – Wehr Engehalde

Im südlichsten Abschnitt bis zum Tierpark Dählhölzli basiert der Gewässerraum auf dem inzwischen sistierten und abgeschriebenen kantonalen Wasserbauplan «aarewasser». Ab dem Tierpark bildet der im Rahmen des Wasserbauplans «Gebietsschutz Quartiere an der Aare» (Hochwasserschutzprojekt) mit den städtischen Projektbeteiligten entworfene Gewässerraum die Grundlage für die Festlegung. Dieser Gewässerraum wurde auch mit den kantonalen Fachstellen abgesprochen. Einzelne Anpassungen an diesen Grundlagen stehen im Zusammenhang mit den nun ebenfalls berücksichtigten Seitengewässern wie dem Dalmazibach. Insgesamt wurde der Gewässerraum in diesem Abschnitt so festgelegt, dass der Zugang zur Aare und der Hochwasserschutz gewährleistet sind. In dicht überbauten Gebieten wurde der Gewässerraum reduziert, soweit keine öffentlichen Interessen wie der Hochwasserschutz entgegenstehen.



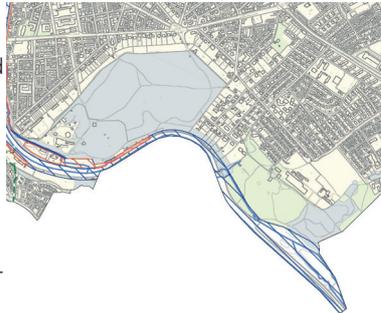
Verbreiterung des Gewässerraums aufgrund des Revitalisierungspotentials (Art. 41a Abs. 3 Bst. b GSchV)

Gemäss Art. 41a Abs. 3 Bst. b GSchV muss der Gewässerraum dort erhöht werden, wo der Raum für eine Revitalisierung nötig ist. In Bern kommt grundsätzlich bei allen Fließgewässern die sogenannte «Hochwasserschutzkurve» gemäss Leitbild Fließgewässer zur Anwendung. Schutzgebiete nach Art. 41a Abs. 1

GSchV, welche eine Anwendung der sogenannten «Biodiversitätskurve» bedingen, kommen in Bern nur in zwei Naturschutzgebieten vor, diese liegen jedoch vollständig im Gewässerraum der Aare. Hingegen wird der Gewässerraum aufgrund eines Revitalisierungspotentials an verschiedenen Abschnitten der Aare punktuell vergrössert, diese Abschnitte sind nachfolgend beschrieben. An den übrigen Gewässern wird der Gewässerraum nur Abschnittsweise erhöht, wenn eine Revitalisierung eine breitere Festlegung des Gewässerraums bedingt. Die entsprechenden Abschnitte sind in Tabelle 3 beschrieben.

Aare, Gemeindegrenze – Tierpark Dählhölzli

Dieser Abschnitt mit den Seitengewässern (z.B. Giesse Elfenau) ist teilweise renaturiert, weitere Aufwertungsmassnahmen sind im sistierten und inzwischen abgeschriebenen Entwurf des kantonalen Wasserbauplans «aarewasser» vorgesehen. Der Gewässerraum wird gemäss dem Entwurf «aarewasser» so ausgeschieden, dass auch die Seitengewässer inkl. Uferbestockung im Gewässerraum liegen. Dies führt stellenweise zu einseitigen Gewässerräumen von bis zu 140 m Breite.



Aare, Thormenmätteli und Löchliquet, Zehndermätteli, Felsenau und Hasli; Wohlensee

In verschiedenen Abschnitten zwischen Lorrainewehr und Wohlensee besteht aufgrund der Topographie und der heutigen Nutzung ein Revitalisierungspotential entlang der Aare. In diesen Abschnitten wurde der Gewässerraum situativ erhöht, um dieses Potential zu erhalten. Es handelt sich um folgende Abschnitte:

- Löchliquet: Erhöhung auf 20 m, diese Verbreiterung ist abgestimmt auf ein Konzept zur Erweiterung des Gewässers in diesem Bereich.
- Felsenau, Fährstrasse, Erhöhung im flachen Uferbereich.
- Gäbelbachmündung: Erhöhung im Mündungsbereich

In den übrigen Gebieten ist aufgrund der seitlichen Topografie kein Gewässerraum > 15m notwendig und es wird dieser minimale Gewässerraum festgelegt.



Verbreiterung des Gewässerraums aufgrund der Schutzziele von Objekten und Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 41a Abs. 3 Bst. c GschV)

Gäbelbach

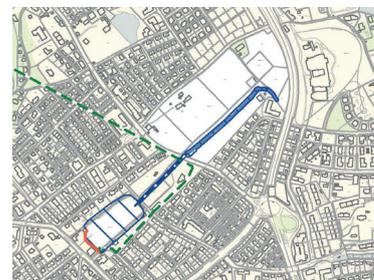
Im Unterlauf des Gäbelbachs wird der Gewässerraum so verbreitert, dass die gesamte Uferbestockung inkl. Pufferstreifen im Gewässerraum liegt. Aus diesem Grund wird in diesem unteren Abschnitt der Gewässerraum nicht symmetrisch ausgeschieden, die Breite beträgt teilweise bis zu 70 m.

Im Oberlauf des Gäbelbachs genügen die ausgeschiedenen 18/20/24m Gewässerraum für die vorgesehenen Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen.



Wyslochbach

Im Oberlauf des Wyslochbachs wird ein Gewässerraum von 14 m ausgeschieden, damit die Uferbestockung inkl. dem nötigen Pufferstreifen innerhalb des Gewässerraums liegt. Zudem wird der Gewässerraum bei der Aufweitung oberhalb der Laubeggstrasse so verbreitert, dass die Uferbestockung vollständig im Gewässerraum liegt.



Begründung für den Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums

Bei eingedolten Gewässern in der Landwirtschaftszone und bei Gewässern im Wald kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Nachfolgend wird für die einzelnen Gebiete begründet, weshalb auf die Festlegung verzichtet wird:

Chliforst (Chline Forst und Geissgrabe)

Die Gewässer liegen im Wald und es sind grundsätzlich keine Massnahmen an den Gewässern vorgesehen. Der Gewässerverlauf ist nicht mit ausreichender Genauigkeit vermessen (Gewässer mehrheitlich nicht in Amtlicher Vermessung), um eine metergenaue Festlegung des Gewässerraums vorzunehmen. Aus heutiger Sicht genügt die hinweisende Eintragung des Gewässers im Plan mit dem entsprechenden Verweis auf Art. 39 WBV in Art. 41 Bauordnung.

Bremgartenwald (Drakaugrabe, Glasgrabe, Haslibach, Eymattbach, Forsthausbach, Jordebach)

Die Gewässer liegen im Wald und es sind grundsätzlich keine Massnahmen an den Gewässern vorgesehen. Der Gewässerverlauf ist nicht mit ausreichender Genauigkeit vermessen, um eine metergenaue Festlegung des Gewässerraums vorzunehmen. Aus heutiger Sicht genügt die hinweisende Eintragung des Gewässers im Plan mit dem entsprechenden Verweis auf Art. 39 WBV in Art. 41 Bauordnung. Eine Ausnahme bildet die Umgebung der Überbauungsordnung Wohlenstrasse Eymatt, hier wird der Gewässerraum auch im angrenzenden Wald festgelegt.

Seitengewässer Gäbelbach

Der Gäbelbach hat verschiedene Seitengewässer, die eingedolt in der Landwirtschaftszone oder offen im Wald liegen. Die Gebiete ausserhalb des Waldes sind der Schutzzone A zugewiesen, mit baulichen Massnahmen mit Einfluss auf die Gewässer ist weder da noch in den Waldabschnitten zu rechnen und es gibt auch keine sonstigen überwiegenden Interessen für die Festlegung des Gewässerraums.

Eingedolte Gewässer Riedbach/Oberbottigen in der Landwirtschaftszone (Chline Forst, Schallersbächli, Gräbli, Trieberebach, Riedbach, Moosbach)

Für den Riedbach und den Moosbach sind gemäss den strategischen Planungen von Stadt und Kanton mittel- bis langfristig Massnahmen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung vorgesehen. Am Riedbach hat dazu auch bereits eine Mitwirkung stattgefunden. Die Umsetzung der Projekte ist jedoch noch zu wenig konkret, um einen Gewässerraum für die heute eingedolten Abschnitte festzulegen. Bis die Massnahmen umgesetzt sind, besteht im Gebiet Riedbach – Oberbottigen noch kein übergeordnetes Interesse an einer Gewässerraumfestlegung.

Gräbli ohne Namen, neben Kappelenbrücke

Es handelt sich nicht um ein Gewässer, sondern um einen kleinen Graben am Böschungsfuss der Kantonsstrasse / Brücke, welcher in der amtlichen Vermessung mit der Gewässersignatur bezeichnet ist. Die amtliche Vermessung wird im Plan nur hinweisend dargestellt, massgebend ist das dargestellte Gewässernetz.

Leitungen und Kanäle ohne Gewässerraum (Art. 41a Abs. 5 GSchV)

- Jordebach, Druckleitung Mühle Augsburg
- Könizbach, Druckleitung Marzili
- Aare, Verbindungsstollen Felsenau
- Aare, Kraftwerk

Bei diesen Abschnitten handelt es sich um Leitungen und Kanäle zu Wasserkraftwerken und nicht um natürliche Gewässer. Ein Gewässerraum wird jeweils nur für die parallelen Restwasserstrecken festgelegt.

- Egelsee, künstliche Ableitung

Am Egelsee besteht eine künstliche Ableitung, die im weiteren Verlauf als Regenabwasserkanal in grosser Tiefe in die Aare führt. Es handelt sich nicht um ein natürliches Gewässer und es wird kein Gewässerraum ausgemessen.

- Stadtbach ab Untermattweg
- Gurtenbach

Es handelt sich nicht um Gewässer gemäss WBG, es wird kein Gewässerraum ausgemessen.

- Marzilimoos

Das Gewässer fliesst nach dem Marzilimoos in einen Mischabwasserkanal, hier überwiegt die Funktion des Mischabwasserkanals und die Leitung gilt nicht mehr als Gewässer nach WBG. Für diese Leitung wird kein Gewässerraum ausgemessen.

- Riedacherbach

Der Riedacherbach wird auf Gemeindegebiet von Bern nicht als Fließgewässer nach WBG beurteilt, es wird kein Gewässerraum festgelegt. Die detaillierte Begründung ist im Anhang A1 aufgeführt.

4.2 Festlegung der dicht überbauten Gebiete

Die Breite des Gewässerraums kann nach Artikel 41a Absatz 4 GSchV in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Das Ziel dieser Ausnahme ist, dass in ausgewählten Quartieren bestehende Siedlungen erhalten, verdichtet und Baulücken genutzt werden können (Siedlungsentwicklung nach innen).

Nach Artikel 41c Absatz 1 GSchV können in dicht überbauten Gebieten zudem zonenkonforme Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Gemäss Artikel 5b WBG können die Gemeinden in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen festlegen, welche Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts dicht überbaut sind. Die Stadt Bern legt die eindeutig dicht überbauten Gebiete im Gewässerraumplan fest und reduziert den Gewässerraum in diesen Gebieten auf den für den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer nötigen Bereich. Die Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete ist nicht abschliessend. In den nicht als dicht überbaut bezeichneten Gebieten kann weiterhin im Einzelfall im Baubewilligungsverfahren mit dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung abgeklärt werden, ob das Gebiet ebenfalls dicht überbaut ist.

Herleitung der dicht überbauten Gebiete

Die Begründungen zu den dicht überbauten Gebieten sind im Anhang 2 aufgeführt. Bei der Festlegung der Gebiete wurde wie folgt vorgegangen:

Betrachtungssperimeter: Es wird zwischen einem Makro-Betrachtungssperimeter und einem Mikro-Betrachtungssperimeter unterschieden. Der Makro-Betrachtungssperimeter betrifft den Standort des Gewässers im Verhältnis zum gesamten Siedlungsgebiet der Stadt Bern. Je zentraler ein Gebiet liegt, desto eher können auch weniger dichte Bereiche als Teil des «dicht überbauten Gebiets» beurteilt werden (vgl. BGE 140 II 437, Rüschtikon ZH). Der Mikro-Betrachtungssperimeter betrifft einen Korridor von ca. 50 m x 100 m, der für die Beurteilung einseitig entlang des Gewässers verschoben wird. In diesem Korridor werden die Beurteilungskriterien überprüft.

Beurteilungskriterien: Die Beurteilungskriterien stützen sich auf die vom Kanton verwendeten Kriterien zur Beurteilung von Einzelvorhaben ab, soweit diese im Planungsverfahren anwendbar sind:

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makro-Betrachtungssperimeter)
- der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung;
- es handelt sich um ein Gebiet, in dem nur das Auffüllen von Baulücken oder die geringfügige Erweiterung bestehender Anlagen zu erwarten sind;
- die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt;
- das Gebiet tangiert keine bedeutenden, naturnahen Grünräume;
- eine Revitalisierung des gesamten Gewässers ist langfristig unverhältnismässig.

Dicht überbaute Gebiete im Baubewilligungsverfahren

In den dicht überbauten Gebieten sind auch zonenkonforme Bauten- und Anlagen im Gewässerraum zulässig, die nicht standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind. Die Baubewilligungsbehörde holt dazu einen Amtsbericht Wasserbaupolizei des kantonalen Tiefbauamts ein, welches das Vorhaben in Bezug auf den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer beurteilt. Die städtischen Stellen prüfen das Vorhaben auf weitere übergeordnete Interessen (Revitalisierungspotential des Gewässers, Städtebau).

4.3 Planungsinstrumente

Der Gewässerraumplan bildet neu einen Teil der baurechtlichen Grundordnung. Im Gewässerraumplan werden der Gewässerraum und die dicht überbauten Gebiete mit einer schraffierten bzw. gepunkteten Signatur dargestellt und grundeigentümerverbindlich festgesetzt. Im Plan sind weitere erläuternde Inhalte wie die Gewässerachsen und die Leitungen und Kanäle ohne Gewässerraum als Hinweise dargestellt. Die für die Nutzung des Gewässerraums anzuwendenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts werden neu in Artikel 41 der Bauordnung aufgeführt. Diese Bestimmungen gelten sowohl für baubewilligungspflichtige als auch für baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen, was in Art. 41 Bauordnung nochmals ausdrücklich festgehalten wird.

5 Auswirkungen der Planung

5.1 Auswirkungen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen im Gewässerraum, die aufgrund bisherigen Rechts bewilligt wurden oder bewilligungsfrei waren, haben gemäss Artikel 3 BauG Besitzstandsgarantie. Sie dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden.

Neubauten und Ersatzbauten

Für Neubauten oder den Abbruch und Neubau von bestehenden Gebäuden gelten die Bestimmungen des Gewässerraums. So sind im Gewässerraum gemäss Artikel 41c Absatz 1 GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig. Alle anderen Anlagen sind im Gewässerraum nur zulässig, wenn eine Ausnahme gemäss Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a bis d GSchV geltend gemacht werden kann.

Ausnahmen im Gewässerraum

Ausnahmen für die Errichtung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum können dann erteilt werden, wenn einer der folgenden Ausnahmetatbestände gemäss Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a bis d GSchV vorliegt und keine überwiegenden Interessen (insbesondere Revitalisierung, Hochwasserschutz und Zugang für den Unterhalt) entgegenstehen:

- zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
- der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

Bewirtschaftung des Gewässerraums

Für offene Fliessgewässer gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen und Einschränkungen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 41c Absatz 2-4 GSchV. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Der Gewässerraum ist eine beitragsberechtigende Biodiversitätsfläche gemäss der Direktzahlungsverordnung. Ausnahmen für diese Bewirtschaftungseinschränkungen gelten in den folgenden Fällen:

- Bestehende Anlagen sowie ausgewählte Dauerkulturen (vgl. Art. 41c Abs. 2 GSchV) sind in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.
- Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligen.

Im Gewässerraum ist das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten. Allfällige breitere Pufferstreifen gemäss dem Anhang zur Direktzah-

lungsverordnung gelten weiterhin, dies ist insbesondere bei kleinen Gewässern mit einem Gewässerraum von 11 m relevant.

5.2 Auswirkungen auf bestehende Planungen

Mit der Festlegung des Gewässerraums im Gewässerraumplan gelten diese auch in Zonen mit Planungspflicht, in Überbauungsordnungen und Uferschutzplänen. Die Bestimmungen zum Gewässerraum gelten zusätzlich zu den Festlegungen in diesen Planungsinstrumenten und gehen diesen im Zweifelsfall vor. Mit einer entsprechenden Änderung in Artikel 92 BO werden bestehende Festlegungen zum Gewässerraum in Überbauungsordnungen aufgehoben, der Gewässerraum wird flächengleich aus diesen Planungen in den Gewässerraumplan übernommen. Für bestehende Überbauungsordnungen, in denen bereits ein Gewässerraum festgelegt wurde, ergibt sich damit eine rein formelle Änderung. Eine Ausnahme bildet die UeO Rebag, aufgrund der parallellaufenden Verfahren bleibt der Gewässerraum in dieser UeO festgelegt. Im Detailplan 3 wird der Perimeter dieser Überbauungsordnung als Hinweis «Perimeter Gewässerraum in separaten Planungen» aufgeführt.

Falls sich im Rahmen einer neuen oder angepassten Überbauungsordnung, durch Wasserbauplanungen oder bei der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzepts (STEK) die Verhältnisse ändern, kann der Gewässerraum wiederum angepasst werden.

5.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Städtebau und Ortsbildschutz

Die Umsetzung der Gewässerräume nimmt im dicht überbauten Gebiet Rücksicht auf die bestehende Bebauungsstruktur. Durch die Ausnahmemöglichkeiten in dicht überbauten Gebieten kann das bestehende Stadtbild bei Neubauten berücksichtigt werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Baueinschränkungen im Gewässerraum entsprechen ausserhalb der Bauzone weitgehend den bisherigen Bestimmungen der Bauabstände von Gewässern. Hingegen wird mit den zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen der Naturschutz verbessert. Die Gewässerräume werden extensiv bewirtschaftet und sind beitragsberechtigende Biodiversitätsflächen. Damit werden sowohl die Ziele des Natur- als auch des Landschaftsschutzes unterstützt.

Gewässerschutz

Mit der grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerräume erfüllt die Stadt Bern die Anforderungen gemäss Art. 36a GSchG. Innerhalb der Gewässerräume gelten die Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung. Dadurch wird auch der Eintrag von schädlichen Stoffen in die Gewässer minimiert und somit der Gewässerschutz verbessert.

06 Planerlassverfahren

Der Erlass des Gewässerraumplans mit der Teilrevision der Bauordnung bedingt die Durchführung eines ordentlichen Planerlassverfahrens gemäss Artikel 58ff. BauG. Die Änderungen der Bauordnung und der zugehörigen Nutzungspläne sind gemäss Artikel 87 BO durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.

Anhang 1: Detailbeschreibung der einzelnen Gewässer

Inhaltverzeichnis Gewässer

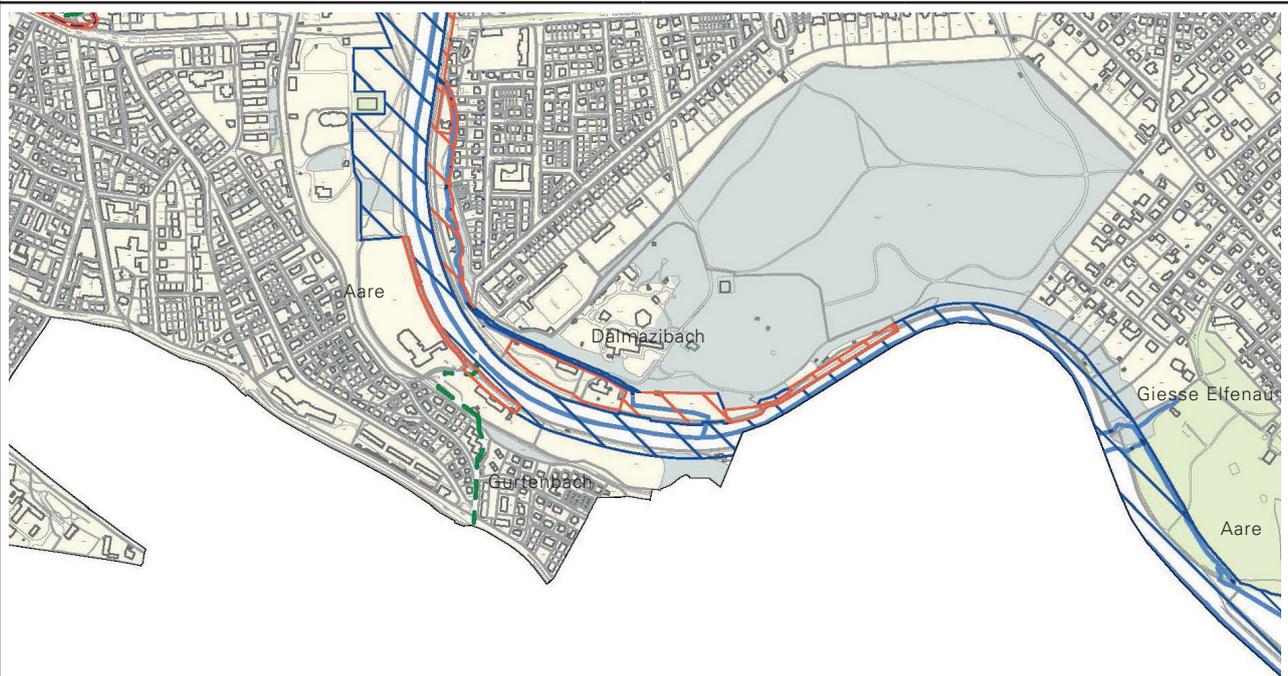
Aare und Wohlensee	18
Krebsbach – Giesse Elfenau	19
Dalmazibach	20
Gäbelbach	21
Schallersbächli	23
Gräbli	24
Riedbach	26
Trieberebach	27
Moosbach	28
Riedacherbach	30
Stadtbach	31
Jordeweiher und Jordebach	33
Eymattbach	34
Forsthausbach (angrenzend westlich an Forsthaus Eymatt)	35
Könizbach - Sulgenbach	36
Wyslochbach und Egelsee	36
Lötschebach	38
Chline Forst	39
Mühlekanal	40
Haslibach	41
Glasgraben	42
Drakaugraben	43
Gurtenbach	44
Marzilimoos	45
Mattebach und Tych	46

Aare und Wohlensee

Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	-	Verlauf:	Offenes Gewässer
Dicht bebaut:	teilweise	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung
Gewässerraum:	<p>Die Grundlage für den Gewässerraum bildet der im Rahmen der Projekte Wasserbauplan «Gebietsschutz Quartiere an der Aare» und dem inzwischen sistierten kantonalen Wasserbauplan «aarewasser» entworfene Gewässerraum. Beim Schwellenmätteli liegt auch der Fischaufstieg im Gewässerraum. In diesen Grundlagen wird bereits berücksichtigt, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt. Auch im dicht überbauten Gebiet wird ein Gewässerraum von mind. 5.0m ab Mittelwasserlinie festgelegt.</p> <p>Ausserhalb des Perimeters des Wasserbauplans «Gebietsschutz Quartiere an der Aare» und dem kantonalen Wasserbauplan «aarewasser»: Der Gewässerraum umfasst ausserhalb der dicht überbauten Gebiete immer mindestens einen Korridor der beidseitig 15 m über die Gewässersohle hinausreicht. In Gebieten, wo aus topographischen Gründen und aufgrund der bestehenden Bebauung ein Revitalisierungspotential besteht oder aufgrund des Hochwasserschutzes ein grösser Gewässerraum nötig ist, wird der Gewässerraum situativ vergrössert. Es handelt sich um folgende Abschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löchliquet: Erhöhung auf 20m • Felsenau, Fahrstrasse: Erhöhung im flachen Uferbereich • Gäbelbachmündung: Erhöhung im Mündungsbereich • Elfenau: Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 69, Anpassung/Erhöhung auf Auenperimeter <p>In den übrigen Gebieten ist aufgrund der seitlichen Topographie kein Gewässerraum > 15m notwendig und es wird dieser minimale Gewässerraum festgelegt.</p>		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	<p><i>Hochwasserschutz und vielfältig genutzte Parklandschaft</i></p> <p>Hauptziel ist die Sicherung gefährdeter Gebiete und Objekte vor Hochwasser. Weitere Optimierungsschwerpunkte liegen in der Umsetzung von Vorgaben aus dem teilregionalen Richtplan «Aareschlaufen, Nutzungs- und Gestaltungskonzept» von 2010 sowie dem Konzept «Aareraum Planung» der Stadt Bern von 2009 und die Erhaltung des naturnahen Zustandes um die Engehalbinsel und im Bremgartenwald.</p>		
Massnahme im Gewässerentwicklungskonzept Kanton Bern (GEKOB 2014)	<p>Massnahme Nr. 229 Gerinne aufweiten, Auen revitalisieren, Priorität mittel</p> <p>Massnahme Nr. 226 Gerinne aufweiten, Sohlstruktur/Gerinnestruktur aufwerten, Priorität mittel</p>		

Krebsbach – Giesse Elfenau			
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Weitere Bäche	Verlauf:	Offenes Gewässer
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung
Gewässerraum:	Vom sistierten kantonalen Wasserbauplan Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun – Bern „aarewasser“ übernommen.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Die Verbreiterung Elfenau wird mit dem Gewässerraum berücksichtigt. Bei der Giesse Elfenau handelt es sich einerseits um den ehemaligen Seitenarm der Aare, welcher heute als Grundwasseraufstoss den grossen Elfenauweiher bildet. Im unteren Abschnitt fliesst die Giesse renaturiert in die Aare.		

Dalmazibach

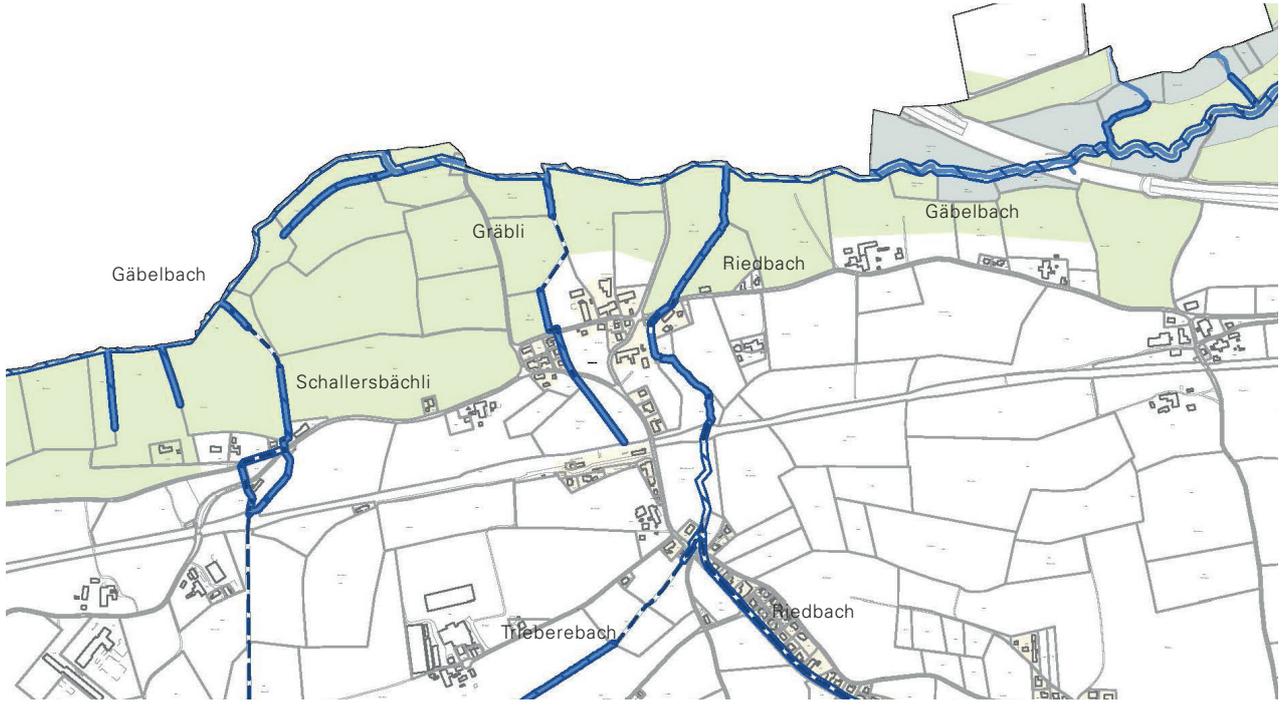


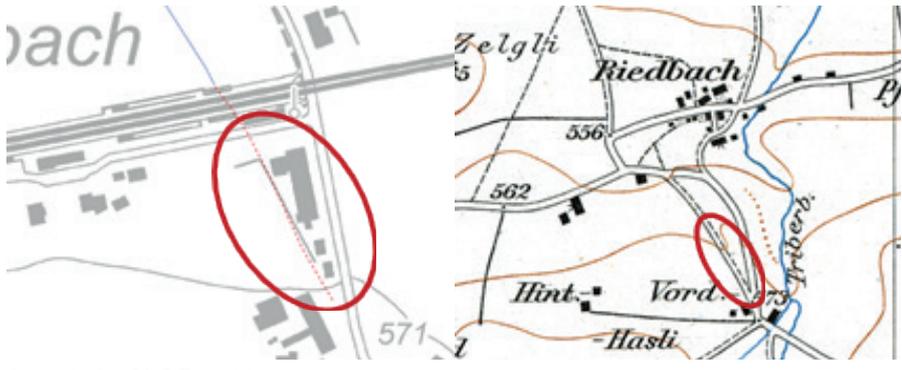
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	weitere Bäche	Verlauf:	Offenes Gewässer
Dicht bebaut:	teilweise	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung
Gewässerraum:	Die Grundlage bildet der Gewässerraum gemäss dem Projekt kommunaler Wasserbauplan «Gebietsschutz Quartiere an der Aare», dieser muss jedoch stellenweise vergrössert werden. Das Gebiet gilt als dicht überbaut, dennoch muss der nötige Gewässerraum für Zugang und Unterhalt des Gewässers gesichert werden. Auch hier wird ein beidseitiger Gewässerraum von mind. 3.0 m ab Böschungsoberkante gefordert. Damit liegen insbesondere auch die östlichen Stützmauern zu den privaten Gartenbereichen oberhalb des Dalmazibachs und die Uferbestockung inkl. einem 3.0 m breiten Pufferstreifen im Gewässerraum.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Der Dalmazibach wurde in den letzten Jahren renaturiert. Der aktuelle Zustand soll gesichert und aufrechterhalten werden.		

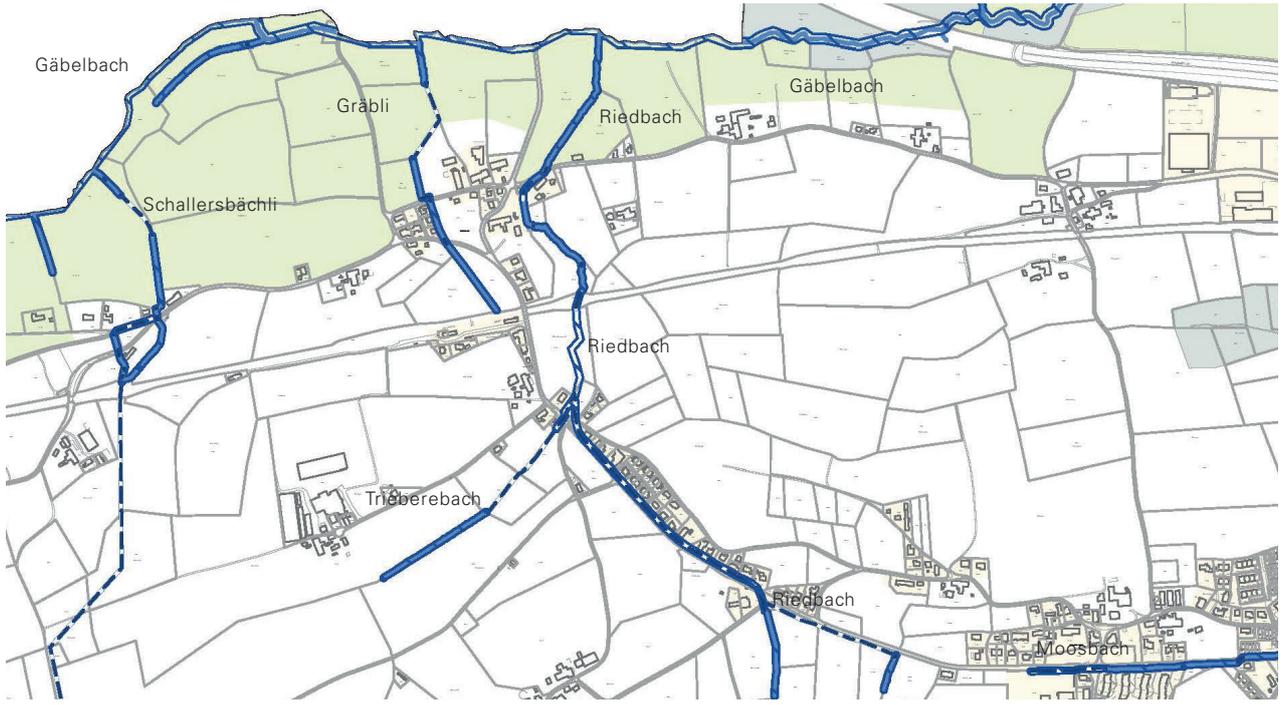
Gäbelbach				
				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	-	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird in drei Kategorien (18 m, 20 m, 24 m) festgelegt. In Bereichen mit stark mäandrierendem Gewässerverlauf wird der Gewässerraum generalisiert. Die Gewässeranpassungen gemäss dem Entwurf Wasserbauplan «Hochwasserschutz Gäbelbach» werden soweit möglich berücksichtigt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
	Abschnitt 1	1.2 – 2.5 m	Natürlich / wenig beeinträchtigt	1.5
	Abschnitt 2	3 - 4	Natürlich/naturnah	1.0 / 1.5
	Abschnitt 3	3 - 6	Natürlich / wenig beeinträchtigt	1.0 / 1.5
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
	Abschnitt 1	3		18 m
	Abschnitt 2	4 - 5		20m
	Abschnitt 3	8.0 m		24m

	<i>Für den Gäbelbach ergibt sich im Abschnitt 1 rechnerisch ein minimaler Gewässerraum von 14 m. Der Gewässerraum muss erhöht werden, falls dies aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Damit der Hochwasserschutz für den Gäbelbach gewährleistet werden kann und sich die Uferbepflanzung (inkl. Pufferstreifen von 3 m) innerhalb des Gewässerraums befinden, ist ein Gewässerraum von 18 m nötig.</i>
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	<i>Naherholungsgebiet mit Hochwasserschutz Der gute Gesamtzustand ist zu erhalten und punktuell zu optimieren. Im Oberlauf, wo der Gäbelbach als Wiesenbach bezeichnet wird, soll die terrestrische und aquatische Vernetzung optimiert werden. Dabei sollen auch die Seitenbäche mit einbezogen werden. Im Bereich der Siedlung Riedbach und der Gärtnerei Blaser soll das bestehende Hochwasserschutzprojekt umgesetzt werden. Die Funktion als Naherholungsgebiet und die Aufwertung zum Naturpark gemäss den politischen Vorstössen soll ermöglicht werden.</i>
Massnahme im Gewässerentwicklungskonzept Kanton Bern (GEKOB 2014)	Massnahme Nr. 221, 212, 214 Gerinne aufweiten, Sohlstruktur/Gerinnestruktur aufwerten, Uferstruktur aufwerten, Vernetzung mit Umland verbessern, Priorität mittel Massnahme Nr. 212

Schallersbächli				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Wiesenbach	Verlauf:	grösstenteils eingedolt	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	offenes Gewässer: Amtliche Vermessung eingedoltes Gewässer: Gewässerkataster TAB 2017	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
	ca. 95% eingedolt	0.5 m 0.6 m	Wenig beeinträchtigt Stark beeinträchtigt	1.5 2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		0.75 m 1.2 m		11.0 m 11.0 m
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Stellenweise Ausdolung. Das Schallersbächli soll renaturiert und der Uferbereich naturnah ausgestaltet werden.			

Gräbli			
			
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Wiesenbach	Verlauf:	ca. 1/4 eingedolt
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Orthofoto Gewässerkataster TAB 2017
Gewässerraum:	<p>Der Gewässerraum wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt. Anschliessend an die Informationsveranstaltung vom 21.03 wurde infrage gestellt, ob es sich bei dem eingetragenen eingedolten Abschnitt oberhalb der Bahnlinie um ein Gewässer handelt. Unterhalb der Bahnstation fliesst dauernd Wasser und ab dort handelt es sich aufgrund der offenen Sohle sicher um ein Gewässer für das ein Gewässerraum nötig ist. Gespiesen wird dieses jedoch nur von der Brunneleitung zum oberhalb liegenden Hof sowie diverser Meteorwasser von den Dachflächen der umgebenden Gebäude. Auch die Konsultation der historischen Karte von 1899 zeigt, dass hier auch vor dem Bau der Bahnlinie kein natürliches Gewässer bestand. Aus diesem Grund handelt es sich nur beim offen fliessenden Bereich um ein Gewässer und für die Brunneleitung oberhalb wird kein Gewässerraum festgelegt.</p>		

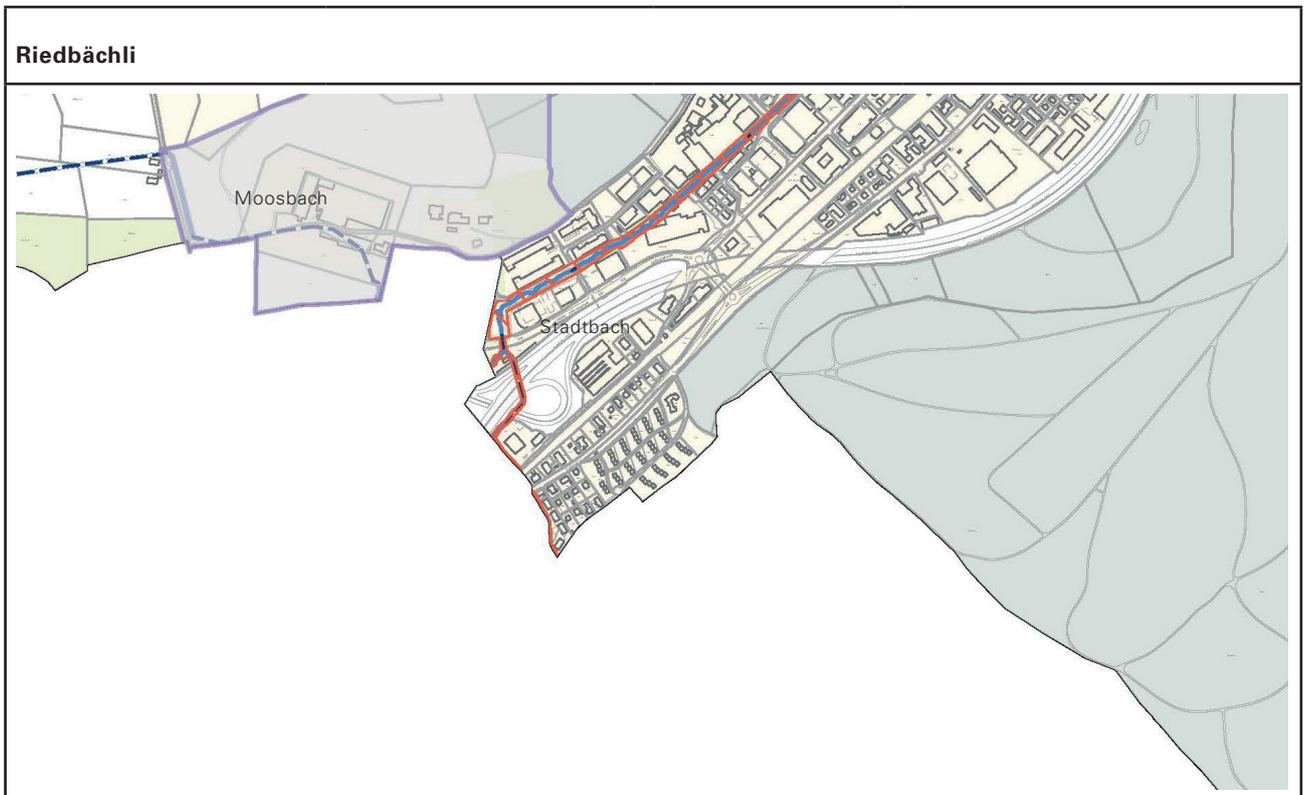
	 <p>Ausschnitt GNBE und Landeskarte 1899</p>			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		3/4 0.3 - 0.6 m	Wenig beeinträchtigt	1.5
		1/4 0.5 m	Stark beeinträchtigt	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		0.9 m 1.0 m		11.0 m 11.0 m
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Langfristig wird die vollständige Ausdolung des Gräblis angestrebt.			

Riedbach				
				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Wiesenbach	Verlauf:	teilweise eingedolt	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	offenes Gewässer: Amtliche Vermessung eingedoltes Gewässer: Gewässerkataster TAB 2017	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
	Nördlicher Bereich	0.6 - 0.8 m	Wenig beeinträchtigt	1.5
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.2 m		11.0 m
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	<i>Renaturierung und Hochwasserschutz</i> Im Rahmen des Wasserbauplans «Riedbach» ist die Realisierung von Retentionsmassnahmen vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll ein ausreichend breiter Raumbedarf ausgeschieden und naturnah gestaltet werden.			

Trieberebach			
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Wiesenbach	Verlauf:	teilweise eingedolt
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung, Gewässerkataster TAB 2017
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Der Wasserbauplan Riedbach sieht die teilweise Ausdolung und Renaturierung des Trieberebachs vor.		

Moosbach				
Kategorie nach FGK: Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Wiesenbach	Verlauf:	teilweise eingedolt	
Dicht bebaut:	teilweise	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung, Gewässerkataster TAB 2017	
Gewässerraum:	<p>Der Gewässerraum wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt und berücksichtigt bei der Überbauung Husmatt die ausgeführte Gestaltung des Fließgewässers.</p> <p>Im Bereich der UeO Rehhag wird der Gewässerraum in der separaten Planung UeO Rehhag festgelegt.</p> <p>Auf die Festlegung des Gewässerraums für den eingedolten Abschnitt in der Landwirtschaftszone wird in Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt verzichtet. Es besteht noch zu wenig Klarheit über einen allfälligen zukünftigen Verlauf im Falle einer Öffnung des Gewässers.</p>			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
	Abschnitt besiedelter Bereich	0.4 - 0.5 m	Stark beeinträchtigt	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
	1.0 m			11.0 m

Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Die Hochwassergefahr soll mit der Schaffung von Retentionsbecken gemäss Hochwasserschutzprojekt Moosbach gemindert werden. Gleichzeitig soll der Moosbach unterhalb Oberbottigens ausgedolt und naturnah ausgestaltet werden.
Massnahme im Gewässerentwicklungskonzept Kanton Bern (GEKOB 2014)	Massnahme Nr. 215 Ausdolung, Priorität gross



Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Siedlungsbach	Verlauf:	teilweise eingedolt	
Dicht bebaut:	ja	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		0.6 - 0.8 m	Stark beeinträchtigt	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.6 m		11.0 m
Koordination:	Koordination mit Gemeinde Köniz (Abteilung Umwelt und Landschaft). Gewässerraumlinien Köniz.			

Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Der aktuelle Zustand soll erhalten werden, Neophyten in Koordination mit Köniz bekämpfen
Bemerkung:	Bei der Gemeinde Köniz sowie in der amtlichen Vermessung heisst das Gewässer Riedbach.

Riedacherbach

Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	-	Verlauf:	eingedolt
Dicht bebaut:	ja	Kartengrundlage:	-

Gewässerraum:	Es wird kein Gewässerraum festgelegt, aus Sicht der Stadt Bern handelt es sich auf dem Gebiet der Stadt Bern nicht um ein Gewässer nach WBG.
---------------	--

Begründung Verzicht auf Gewässerraum:

Der Riedacherbach floss historisch auf dem Gemeindegebiet von Köniz in das Riedbächli, auf dem Auszug der topographischen Karte von 1946 ist dieser Verlauf noch teilweise ersichtlich.

Nach Realisierung der Überbauung Hohliebe durch Immobilien Stadt Bern (1946) wurde, wegen Ausuferung des Baches und oberflächlichem Abfluss mit Schäden in der Bebauung, das Bachwasser im Jahr 1949 in einen Entlastungskanal zum Schutz der Gebäude geleitet. Im Überlastfall wurde so überschüssiges Wasser aus dem Riedacherbach vom Gemeindegebiet Köniz unmittelbar in Richtung Aare abgeleitet. 1996 mit der Überbauung Ried in der Gemeinde Köniz wurde schliesslich das gesamte Bachwasser in diesen Entlastungskanal abgeleitet.

Aufgrund des ursprünglichen Verlaufs des Gewässers auf dem Gemeindegebiet von Köniz müsste aus topographischen Gründen auch eine allfällige Renaturierung auf dem Gemeindegebiet von Köniz erfolgen. Es macht deshalb aus Sicht der Stadt Bern keinen Sinn, auf Gemeindeboden der Stadt Bern für den heutigen Entlastungskanal oder Teile davon einen Gewässerraum festzulegen.



Riedacherbach 1946 und 2010, Quelle: map.geo.admin.ch

Stadtbach				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Siedlungsbach	Verlauf:	teilweise eingedolt	
Dicht bebaut:	ja	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	<p>Auch in den dicht überbauten Gebieten wird ein beidseitiger Zugangstreifen von 3.0 m Breite ab Böschungsoberkante gefordert. Dieser Forderung wird nachgekommen, um den nötigen Zugang für den Unterhalt und für bauliche Massnahmen langfristig zu gewährleisten. Insbesondere im Abschnitt entlang dem Ziegeleiweg und der Wangenstrasse ergibt dies aufgrund der breiten Böschungen relativ breite Gewässerräume zwischen 15 m und 22 m. Diese Breite ergibt sich auch dadurch, dass die gesamte Uferbestockung inkl. eines 3.0 m breiten Pufferstreifens im Gewässerraum liegen muss. In Bereichen mit Revitalisierungspotential wird der Gewässerraum abgestützt auf das Entwicklungskonzept Fließgewässer situativ erhöht.</p>			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		1.1 - 1.3 m	Stark beeinträchtigt	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		2.2 - 2.6 m		13.0 m

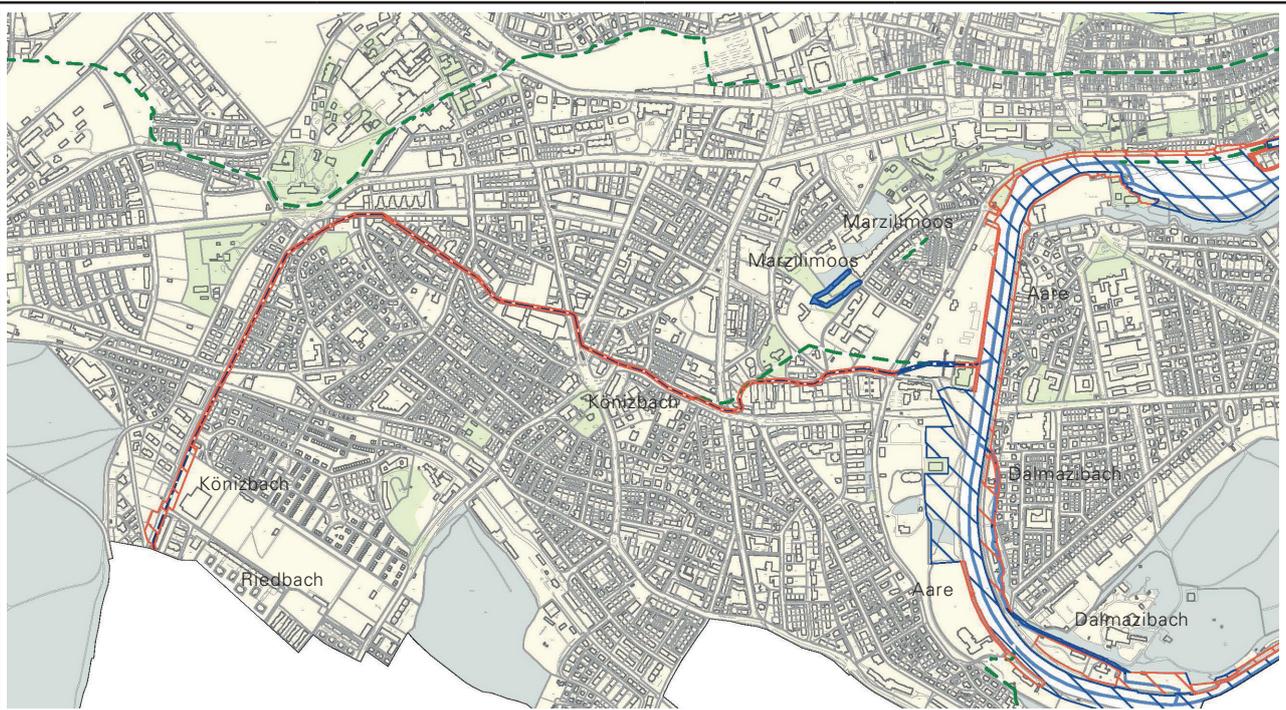
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	<p>Stadtbach mittels Sichtfenster vermehrt sichtbar machen. Ausdolungen werden dort angestrebt, wo zukünftige Nutzungsänderungen eine Neugestaltung des Gewässerumlandes erlauben und wo aufgrund der bestehenden Verhältnisse ein grosser Gewinn für die Ökologie und/oder für die AnwohnerInnen realisiert werden kann.</p> <p>Einzelabschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreuzung Bahnstrasse/Warmbächliweg – Viadukt Weyermannshaus (Abschnitt 1009): Punktuelle Öffnung • Viadukt Weyermannshaus – Kreuzung Murtenstrasse/Untermattweg (Abschnitt 1010): Renaturierung • Kreuzung Murtenstrasse/Untermattweg – Kreuzung Bümpliz-/Bethehemstrasse (Abschnitt 1011): Punktuelle Öffnung • Kreuzung Bümpliz-/Bethehemstrasse – Bümplizstrasse/Klinik Permanence (Abschnitt 1012): Renaturierung • Bümplizstrasse/Klinik Permanence – Kreuzung Bümplizstrasse/Brünnenstrasse (Abschnitt 1013): Renaturierung • Kreuzung Bümplizstrasse/Brünnenstrasse – Kreuzung Bümpliz-/Bernstrasse (Abschnitt 1014): Renaturierung • Kreuzung Bümpliz-/Bernstrasse – Bachmätteli (Glockenstrasse) (Abschnitt 1015): keine Massnahmen • Bachmätteli (Glockenstrasse) – Kreuzung Statthalter-/Wangenstrasse (Abschnitt 1016): Keine Massnahmen • Kreuzung Statthalter-/Wangenstrasse – Kreuzung Wangen-/Jöggiackerstrasse (Abschnitt 1017): Renaturierung • Kreuzung Statthalter-/Wangenstrasse – Bauhaus Ost, Einmündung Stadtbach (Abschnitt 1018): HWS (Kontrolle)
Erhöhter Gewässerraum:	<p>Der Gewässerraum wird an den folgenden Stellen für eine zukünftige Renaturierung erhöht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wangematt – Obermatt: Erhöhung gemäss Projekt Renaturierung/Umlegung Stadtbach • Bümpliz, Bachmätteli: 11 m Gewässerraum im Parkbereich • Bümpliz, Schlossguet: 11 m Gewässerraum im Parkbereich • Bümpliz, Bümplizstrasse – Schwabstrasse, Erhöhung Gewässerraum
Bemerkung:	<p>Ab Untermattweg Richtung Stadt ist der Stadtbach kein Gewässer mehr (Sauberverserleitung) und unterliegt somit nicht dem WBG.</p>

Jordeweiher und Jordebach				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	weitere Bäche	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung,	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum für den Jordebach wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt. Für den Jordeweiher wird ein Gewässerraum von 5.5 m ab mittlerem Wasserstand festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		1.2 m	natürlich	1.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.2 m		11.0 m
	Jordeweiher:	Für den Jordeweiher (stehendes Gewässer < 0.5ha) wird ein Gewässerraum von 5.5 m ab mittlerem Wasserstand festgelegt. Damit ist insbesondere sichergestellt, dass die geschützte Uferbestockung im Gewässerraum liegt.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Die ausgedolten Abschnitte sollten in ihrem aktuellen Zustand erhalten bleiben. Der eingedolte Abschnitt unterhalb des Jordeweiher wurde als ökologische Ersatzmassnahme im Zusammenhang mit der Verlegung der Kehrrechtsverbrennungsanlage 2014 ausgedolt.			

Eymattbach				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Waldbach	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		0.3 - 0.4 m	Stark beeinträchtigt	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		0.8 m		11.0 m
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Der Eymattbach soll als natürlicher Waldbach erhalten werden, es werden keine Massnahmen vorgeschlagen.			

Forsthausbach (angrenzend westlich an Forsthaus Eymatt)				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Waldbach	Verlauf:	Offenes Gewässer Kurzes Stück eingedolt	
Dicht bebaut:	teilweise	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		Ca. 4/10 0.4 m	Stark beeinträchtigt	2.0
		Ca. 4/10 0.8 m	Natürlich	1.0
		Ca. 1/10 15.0 m (Teich)	Natürlich	1.0
		Ca. 1/10 0.5 - 0.7 m	Naturfremd	2.0
	massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz	
	0.8 m		11.0 m	
	0.8 m		11.0 m	
	1.4 m		11.0 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Nicht im Entwicklungskonzept Fließgewässer aufgeführt.			

Könizbach - Sulgenbach



Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Siedlungsbach	Verlauf:	eingedolt
Dicht bebaut:	ja	Kartengrundlage:	Mündungsbereich: Amtliche Vermessung eingedoltes Gewässer: Gewässerkataster TAB 2017/ Werkleitungsplan TAB
Gewässerraum:	Am Könizbach wird ein minimaler Gewässerraum von der Aussenkante des unterirdischen Bauwerks + beidseitig je 3 m festgelegt. Damit sind Unterhalt und insbesondere Ersatz sichergestellt. In Bereichen mit Revitalisierungspotential wird der Gewässerraum situativ erhöht.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Renaturierungen auf folgenden Teilbereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Könizbach soll entlang der Weissensteingrube ausgedolt und renaturiert werden. 		
Erhöhter Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird an den folgenden Abschnitten für eine zukünftige Renaturierung erhöht ausgedoltes: <ul style="list-style-type: none"> • Entlang der Weissensteingrube (Könizstrasse) • Unterhalb der Querung Brunnmattstrasse • Sulgenau / Sulgenrain • Entlang der Sulgeneckstrasse 		

Wysslochbach und Egelsee				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Weitere Bäche	Verlauf:	teilweise eingedolt	
Dicht bebaut:	nein (Wysslochbach Oberlauf), ja (Egelsee)	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung Gewässerkataster TAB 2017	
Gewässerraum:	<p>Wysslochbach: Grundsätzlich gilt ein Gewässerraum von 11m. Für den nördlichen, offenen Abschnitt wird aufgrund der geschützten Uferbestockung ein Gewässerraum von 14 m festgelegt. Im Bereich der Aufweitung nördlich der Laubeggstrasse wird dieser Gewässerraum soweit vergrößert, dass überall ein Abstand von 5.5 m ab der Uferlinie besteht. Egelsee: Soweit das Gebiet als dicht überbaut gilt, wird der Gewässerraum reduziert. Die ökologisch wertvollen Bereiche und ein Minimalabstand für die Zugänglichkeit liegen trotzdem im Gewässerraum. In den übrigen, nicht dicht überbauten Bereichen, wird der Gewässerraum auf 15m festgelegt. Damit liegt auch die ökologisch Wertvolle Uferbestockung im Gewässerraum.</p>			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		1.0 m	Natürlich	1.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.0 m		11.0 m
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Der Abschnitt zwischen dem Egelsee und dem wenig beeinträchtigten Oberlauf soll ausgedolt werden.			
Bemerkung:	Künstliche Ableitung Egelsee: Es handelt sich nicht um ein Gewässer nach WBG und es wird kein Gewässerraum ausgeschieden.			

Lötschebach				
				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Wiesenbach	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum für den Lötschebach wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		1.0 m	Natürlich	1.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.0 m		11.0 m
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Renaturierung realisiert, keine weiteren Massnahmen vorgeschlagen.			

Chline Forst				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Waldbach	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung, Gewässerkataster TAB 2017	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum für die Gewässer im Gebiet Chline Forst wird ausserhalb des Waldgebiets mit 11 m festgelegt. Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		Ca. 11/12 0.4 - 1.2 m	Natürlich/naturnah	1.0
		Ca. 1/12 0.5 m	Naturfremd	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
	1.2 m			11.0 m
	1.0 m			11.0 m
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Der gute Allgemeinzustand soll erhalten bleiben. Der eingedolte Abschnitt im Landwirtschaftsgebiet soll ausgedolt und verlegt werden, sobald die bestehende Leitung saniert werden muss.			

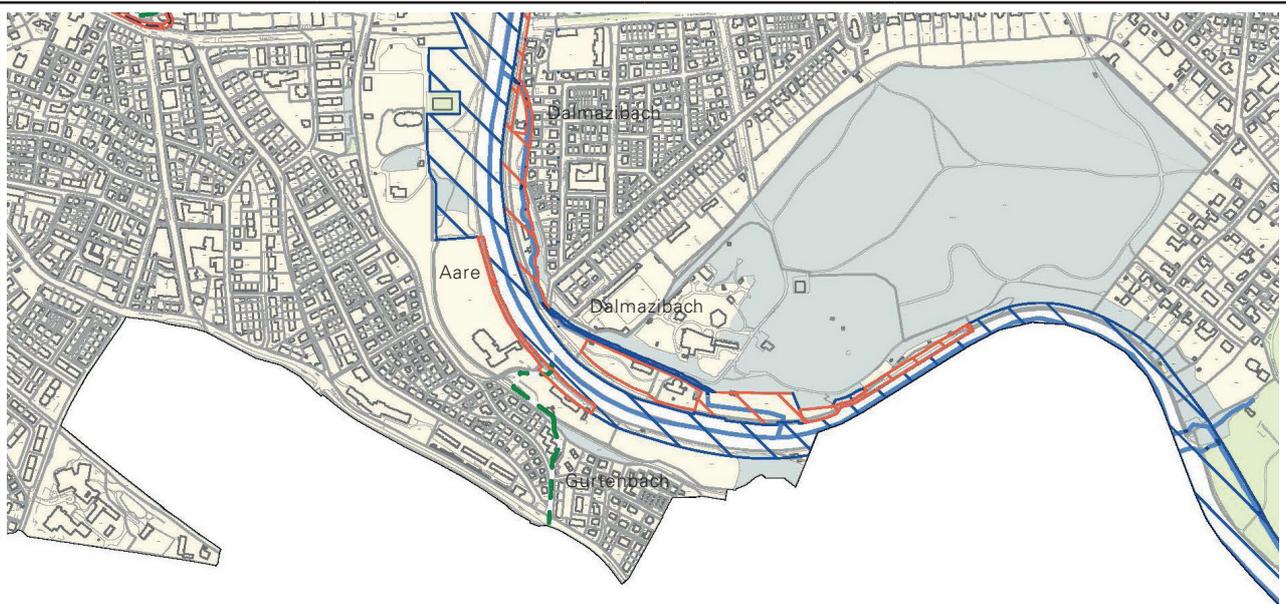
Mühlekanal			
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Weitere Bäche	Verlauf:	Offenes Gewässer
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung
Gewässerraum:	Der Gewässerraum für den Mühlekanal und dessen kleine Zuflüsse wird ausserhalb des Waldgebiets mit 11 m festgelegt. Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.		
Herleitung Gewässerraum:	-		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Mit der Realisierung des Notüberlaufs unterhalb Entnahmestelle soll die Hochwasserproblematik in der Eymatt gelöst werden.		

Haslibach				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Waldbach	Verlauf:	Offenes Gewässer, kurzes Stück eingedolt	
Dicht bebaut:	teilweise	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		0.6 - 1.0 m	Natürlich/naturnah	1.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.0 m		11.0 m
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Der Haslibach soll als natürlicher Waldbach erhalten werden, es werden keine Massnahmen vorgeschlagen.			
Bemerkung:	Im Rahmen des Baus des Erdgasröhrenspeichers durch den Gasverbund Mittelland wurde der Haslibach auf dem Gelände Forsthaus Eymatt eingedolt.			

Glasgraben				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Waldbach	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		Ca. 2/3 0.6 – 1.0 m	Natürlich	1.0
		Ca. 1/3 1.5 m	Natürlich	1.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
	1.0 m		11.0 m	
	1.5 m		13.0 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Der Glasgraben soll als natürlicher Waldbach erhalten werden, es werden keine Massnahmen vorgeschlagen.			

Drakaugraben				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Waldbach	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		0.6 - 1.2 m	Natürlich	1.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.2 m		11.0 m
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Der Drakaugraben soll als natürlicher Waldbach erhalten werden, es werden keine Massnahmen vorgeschlagen.			

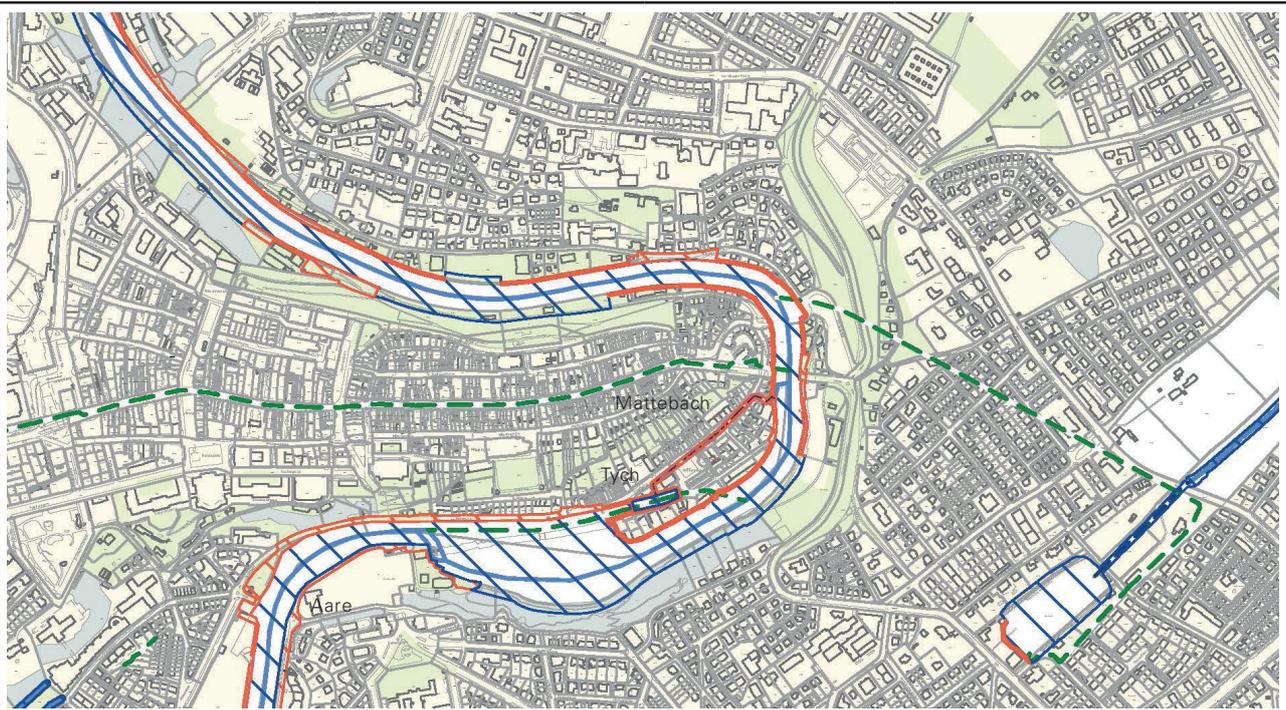
Gurtenbach



Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Siedlungsbach	Verlauf:	Bachkanal, Leitung
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Gewässerkataster TAB 2017
Gewässerraum:	Es handelt sich nicht um ein Gewässer nach WBG, es wird kein Gewässerraum festgelegt.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	<p>Im Zusammenhang mit der Umnutzung des Gaswerkareals soll der Gurtenbach ausgedolt und als renaturierter Bach entlang des Fuss- und Radweges ins Gaswerkareal umgeleitet werden.</p> <p>Gemäss TAB kann der Gurtenbach in diesem Bereich nicht ausgedolt werden, da eine Kollision mit einem grosskalibrigen, sehr oberflächennahen Entlastungskanal der Siedlungsentwässerung besteht.</p>		

Marzilimoos				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Siedlungsbach	Verlauf:	grösstenteils eingedolt	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung, Orthophoto, Feldaufnahmen TAB	
Gewässerraum:	Das Marzilimoos bildet einen wichtigen naturnahen Grünraum, der Gewässerraum wird mit 11 m festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:	effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor	
	Ca. 1/3 2.0 m Ca. 1/3 1.0 m	Natürlich Wenig beeinträchtigt	1.0 1.5	
	massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz	
	2.0 m 1.5 m		11 m 11 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Im Zusammenhang mit der Umnutzung des Areals soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass das Marzilimoos vollständig ausgedolt werden kann.			
Bemerkung:	Ab der Eindolung fließen die Gewässer des Marzilimoos in einem Mischabwasserkanal in die ARA. Ab diesem Punkt handelt es sich nicht um ein Gewässer nach WBG (Funktion der Mischabwasserleitung überwiegt) und es wird kein Gewässerraum festgelegt.			

Mattebach und Tych



Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Siedlungsbach	Verlauf:	grösstensteils eingedolt, künstliche Ausleitung Tych
Dicht bebaut:	ja	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung
Gewässerraum:	Beim Tych und dem Kupferhammer handelt es sich um künstlich angelegte Anlagen für das Wasserkraftwerk. Der Wasserstand ist über die Schleusen des Schwellemätteli reguliert. Beim Tych und dem Kupferhammer handelt es sich somit nicht um Gewässer nach WBG. Es wird trotzdem ein Gewässerraum von 5.0 m ab der Ufermauer festgelegt, um den nötigen Raum für den Unterhalt zu sichern. Der Mattebach ist ein stark korrigiertes und verbautes Gewässer im dicht überbauten Gebiet, der Gewässerraum wird reduziert festgelegt.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Als Zeitzeugen in heutiger Form erhalten, Mündungsbereich mit Hochwasserschutz für Bachneunauge optimieren.		

Anhang 2: Dicht überbaute Gebiete

vgl. Anhang 2, Begründung für die dicht überbauten Gebiete,



Stadt Bern
Präsidialdirektion
Stadtplanungsamt

Anhang 2 – Zusätzliche Begründungen und Nachweise

Begründungen für die dicht überbauten Gebiete

Stand Juli 2019

Impressum

Auftraggeber: Stadt Bern, Stadtplanungsamt
Autor: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf

Version	Datum	Inhalt
1.1	04.07.2019	Zusätzliche Begründungen und Nachweise gemäss kantonalen Anforderungen

Anhang 2 – Zusätzliche Begründungen und Nachweise

Begründungen für die dicht überbauten Gebiete

Inhaltsverzeichnis

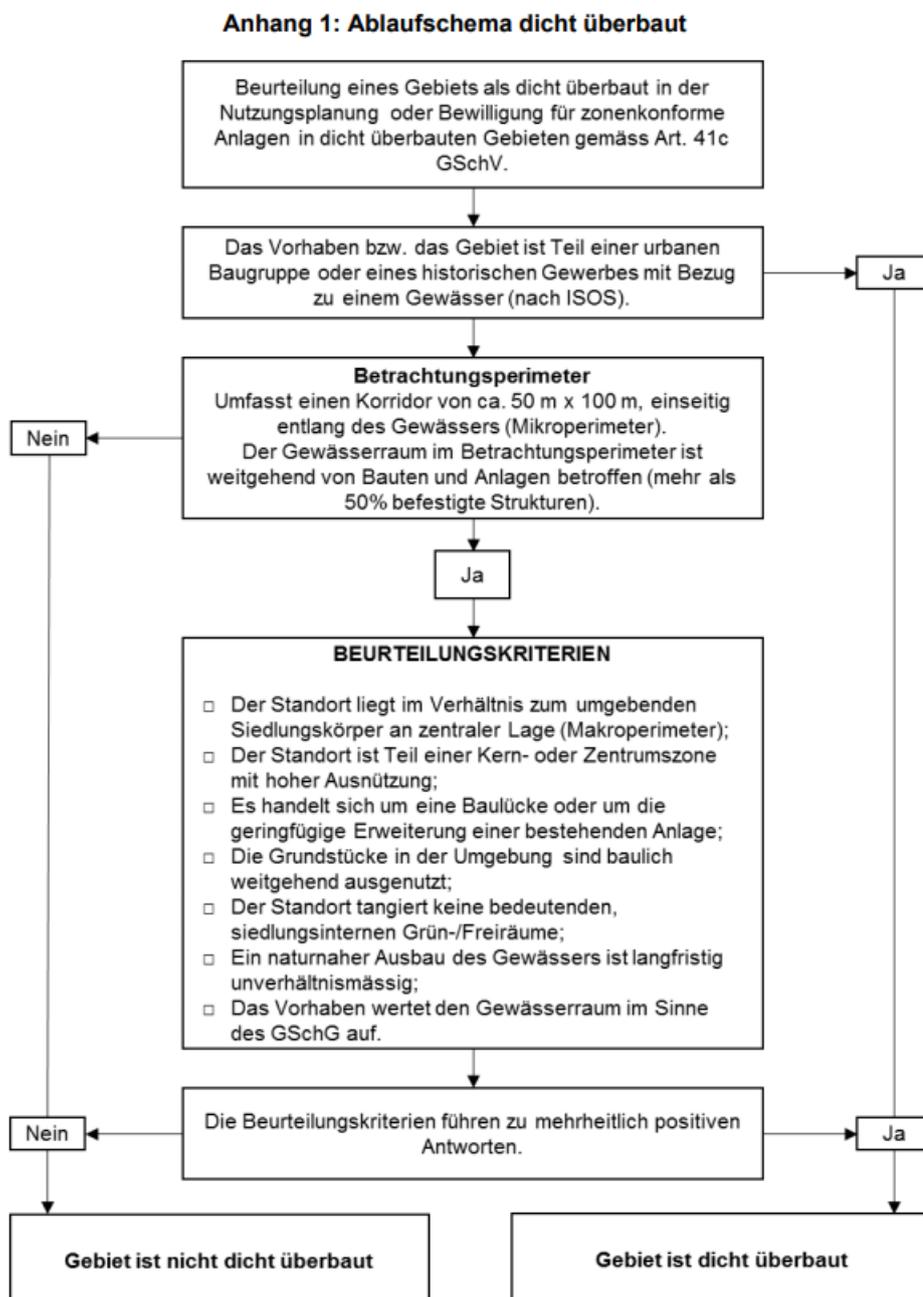
1	Vorgehen	1
2	Aare, rechtsufrig	3
2.1	Dählhölzli	3
2.2	Dalmaziquai	5
2.3	Schwellemätteli	6
2.4	Bärengraben – Altenberg.....	7
2.5	Gassnerareal – Botanischer Garten	9
3	Aare, linksufrig	11
3.1	Aare, Schönau – Gaswerkareal – Dampfzentrale.....	11
3.2	Marzilibad	12
3.3	Dalmazibrücke – Matte – Untertorbrücke	13
3.4	Untertorbrücke – Lengmauernweg	15
3.5	Vorderi Ängihalde	17
3.6	Felsenau	18
4	Könizbach	20
4.1	Gemeindegrenze – Kirchbergerstrasse	20
4.2	Kirchbergerstrasse – Sulgeneckstrasse.....	21
5	Stadtbach	23
5.1	Gemeindegrenze – Jöggiackerstrasse	23
5.2	Jöggiackerstrasse – Brünnenstrasse.....	25
5.3	Brünnenstrasse – Schwabstrasse	26
5.4	Bümplizstrasse	27
6	Egelsee	29

1 Vorgehen

Gemäss Artikel 5b Abs. 3 WBG können die Gemeinden in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen festlegen, welche Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts dicht überbaut sind. Die Stadt Bern legt die eindeutig dicht überbauten Gebiete im Gewässerraumplan fest und reduziert den Gewässerraum in diesen Gebieten auf den für den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer nötigen Bereich. Die Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete ist nicht abschliessend. In den nicht als dicht überbaut bezeichneten Gebieten kann weiterhin im Einzelfall im Baubewilligungsverfahren mit dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung abgeklärt werden, ob das Gebiet ebenfalls dicht überbaut ist.

Herleitung der dicht überbauten Gebiete

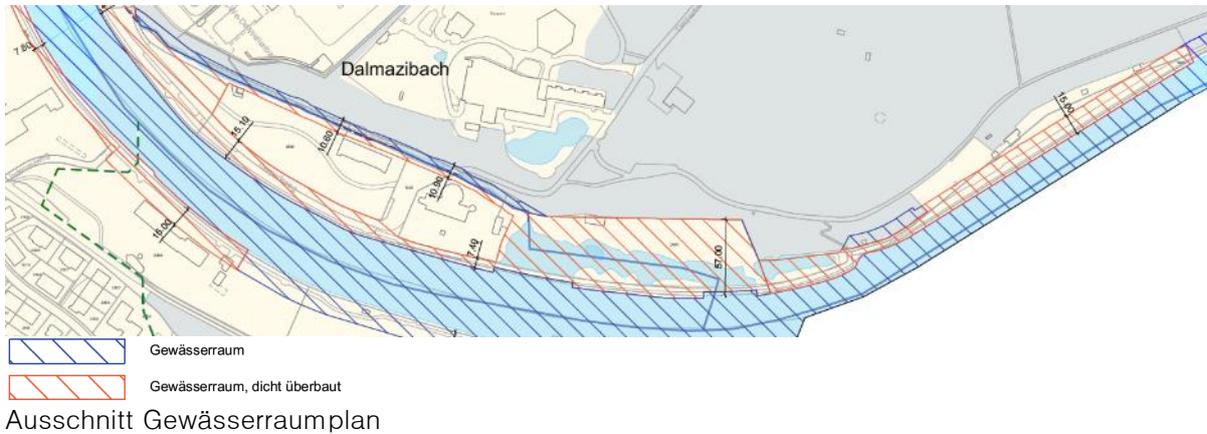
Die Begründungen zu den dicht überbauten Gebieten sind folgend aufgeführt. Die Begründungen für die dicht überbauten Gebiete orientieren sich am Ablaufschema in der Arbeitshilfe «Bestimmung dicht überbauter Gebiete» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.



In den nachfolgenden Ausführungen werden für jeden Gewässerabschnitt vorab jeweils die beiden im Ablaufschema genannten Grundvoraussetzungen «Baugruppe / historisches Gewerbe mit Bezug zu Gewässer (nach ISOS)» und «mehr als 50 % befestigte Strukturen» erläutert. Danach werden zusätzlich jeweils die weiteren im Ablaufschema erwähnten Beurteilungskriterien erläutert. Diese umfassende Darstellung erfolgt, um den jeweiligen Sachverhalt möglichst vollständig zu erfassen. Grundsätzlich müssen die beiden Grundvoraussetzungen aber nur alternativ, nicht kumulativ erfüllt werden und die Erfüllung der Grundvoraussetzung «Baugruppe / historisches Gewerbe mit Bezug zu Gewässer (nach ISOS)» wäre alleine (ohne die Erfüllung weiterer Beurteilungskriterien) schon genügend, um ein dicht überbautes Gebiet ausscheiden zu können.

2 Aare, rechtsufrig

2.1 Dählhölzli

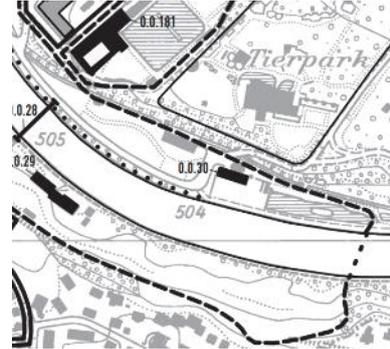


Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungsumfang: Der rechtsufrige Gewässerabschnitt vom Beginn der Anlagen des Tierparks bis zum Parkplatz des Dählhölzli ist eines der wichtigsten Intensiverholungsgebiete der Stadt Bern. In diesem Uferabschnitt besteht durchgehend eine feste Bebauung bis nahe ans Gewässer mit einer harten Uferverbauung. Diese Festlegung bedeutet nicht, dass diese Gebiete zwingend mit Hochbauten überbaut werden. Im Gegenteil ermöglicht die Festlegung als «dicht überbaut» die Anpassung der bestehenden Anlagen des Tierparks an sich ändernde Bedürfnisse und die Voraussetzungen einer artgerechten Tierhaltung.

Die grösseren siedlungsinternen Grünräume wie die bewaldeten Aarehänge werden nicht als dicht überbaut beurteilt.

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS). Das Gebiet liegt in der Umgebungszone IV nach ISOS.



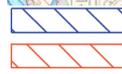
Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt. Wenn auch die bestehenden Tiergehege als Bauten und Anlagen betrachtet werden, ist das klar gegeben. Aus Sicht der Stadt gelten diese unter anderem deshalb als Anlagen, da hier eine vollständige Entwässerungsinfrastruktur besteht. Gemäss Beurteilung des Kantons gelten etwa auch entwässerte Sportplätze als Anlagen, ist die Situation in diesem Fall vergleichbar. Ab dem Restaurant Flussabwärts ist die Voraussetzung klar gegeben, da im Gewässerraum Fussweg, Strasse, Parkplätze etc. liegen.

Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage und weist eine sehr hohe Nutzungsdichte auf.
- Es handelt sich um ein Gebiet, in dem nur das Auffüllen von Baulücken oder die geringfügige Erweiterung bestehender Anlagen zu erwarten sind – massgebend sind hier auch die Zonenbestimmungen des Uferschutzplans Dählhölzli.
- Der Standort ist Teil einer Zone für öffentliche Nutzungen mit hoher Nutzungsdichte.
- die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt, praktisch alle Flächen ausserhalb des Waldareals sind mit Bauten und Anlagen des Tierparks genutzt.
- Das Gebiet tangiert keine bedeutenden, naturnahen Grünräume, die entsprechenden Waldgebiete werden nicht als dicht überbaut bezeichnet.
- Eine Revitalisierung des gesamten Gewässers ist langfristig unverhältnismässig, die bestehenden Anlagen mit Besitzstandsgarantie und die Topographie verhindern eine Aufweitung ausserhalb des bestehenden Gerinnes.

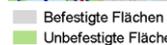
2.2 Dalmaziquai





 Gewässerraum
 Gewässerraum, dicht überbaut
 Ausschnitt Gewässerraum-
 plan





 Befestigte Flächen (Bauten und Anlagen)
 Unbefestigte Flächen



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungssperimeter: Der Betrachtungssperimeter umfasst den Dalmaziquai vom Ende des Tierparks bis zur Dalmazibrücke. In diesem Abschnitt ist die Aare vom Tierparkweg und dem Dalmaziquai von der dahinterliegenden Bebauung abgetrennt. Gemäss dem Uferschutzplan Abschnitt Dalmaziquai sind die angrenzenden Grundstücke der Bauklasse II/III resp. E zugewiesen. Die Freifläche gemäss Uferschutzplan wird vollständig dem Gewässerraum zugewiesen.

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS). Das Gebiet liegt in der Umgebungszone IV nach ISOS.

Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt. Mit dem 1.5 m breiten, befestigten Fussweg, der ca. 7.5 m breiten Strasse und den dahinterliegenden Bauten und Anlagen sind deutlich mehr als 50% des angenommenen Gewässerraums von 15 m mit Bauten und Anlagen bedeckt.

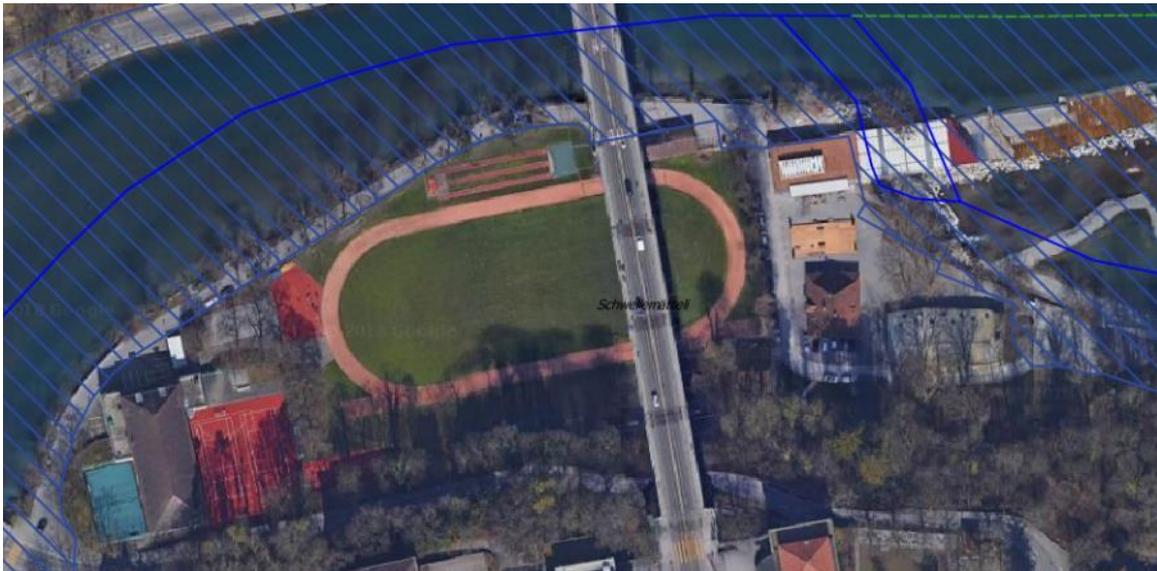
Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage.
- Der Standort ist Teil einer Kernzone mit hoher Ausnützung (vgl. Uferschutzplan, Bauklassen II/III).
- Es sind nur noch geringfügige Erweiterungen an bestehenden Anlagen möglich.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt gemäss Uferschutzplanung.
- Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume. Im Abschnitt liegt zwar gemäss Uferschutzplanung eine Freifläche F, diese ist jedoch explizit auch für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt und enthält auch heute diverse Bauten und Anlagen.
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers (Aare) ist langfristig unverhältnismässig, für den Dalmazibach ist der naturnahe Ausbau bereits erfolgt.

2.3 Schwellenmätteli



Ausschnitt Gewässerraumplan



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungssperimeter: Der Betrachtungssperimeter umfasst das Aareufer von der Dalmazibrücke bis zum Ende der Restaurantanlagen.

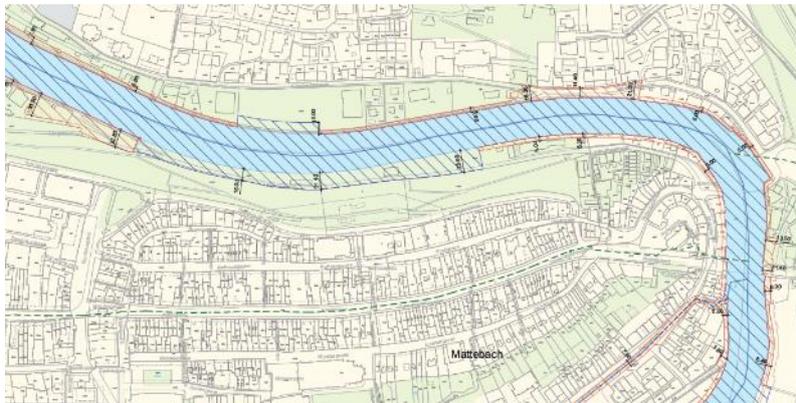
Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS). Das Gebiet liegt in der Umgebungszone I nach ISOS.

Grundvoraussetzung 2: Deutlich mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt. Mit einem angenommenen Gewässerraum von 15 m liegt der Dalmaziquai, die Bauten des Schwellenmättelis sowie die Schul- und Sportanlagen (Anlage mit Entwässerungen, Tartanbahn, Sprunganlagen) im Gewässerraum.

Kriterien / Begründung

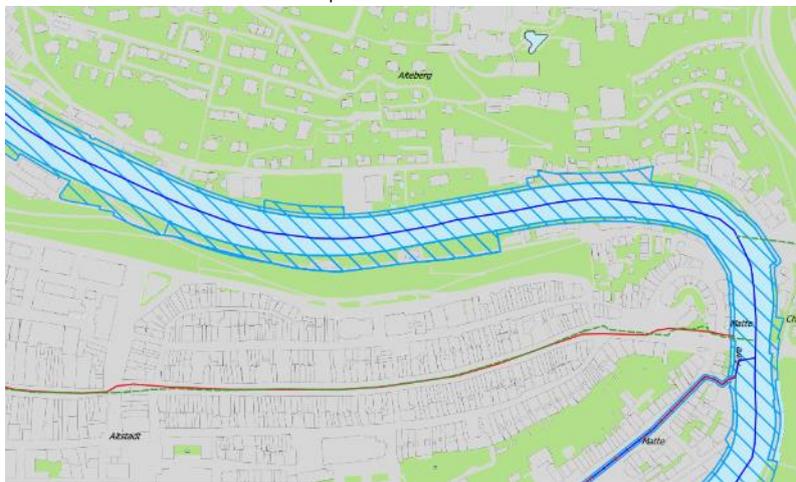
- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage.
- Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung (Uferschutzplan Abschnitt Schwellenmätteli mit spezifischen Vorgaben zu den Bau- und Nutzungsmöglichkeiten in diesem Abschnitt).
- Es sind nur noch geringfügige Erweiterung bestehender Anlagen möglich.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt gemäss dem Uferschutzplan.
- Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume, der Sportplatz wird auch im Uferschutzplan als überbautes Gebiet betrachtet.
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz in dieser bebauten Situation nicht vereinbar.

2.4 Bärengraben – Altenberg

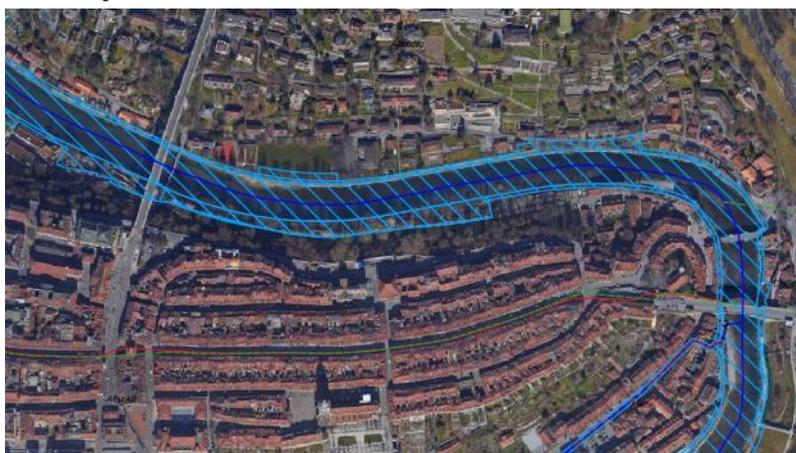


-  Gewässerraum
-  Gewässerraum, dicht überbaut

Ausschnitt Gewässerraumplan



-  Befestigte Flächen (Bauten und Anlagen)
-  Unbefestigte Flächen

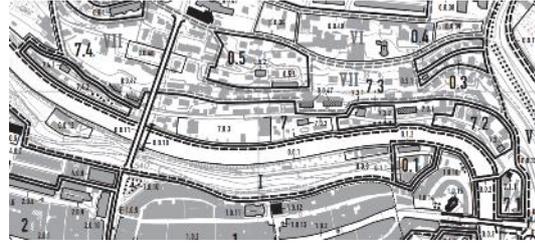


Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungsumfang: Der Betrachtungsumfang umfasst den Abschnitt vom Bärenpark bis zum botanischen Garten und wird durch die Altenbergstrasse resp. den Uferweg abgegrenzt. Der Betrachtungsumfang ist mit grösstenteils historisch wertvollen Bauten und deren Aussenanlagen vollständig bebaut. Eine Ausnahme bildet der Sportplatz Altenberg (Rasenspielfeld 100x35 m), dieser wird durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht als Anlage und deshalb nicht als dicht überbaut akzeptiert.

Grundvoraussetzung 1:

Baugruppen 7.1, 7.2, 7.3, alle mit Erhaltungsziel A im ISOS. Ausser dem ehem. Altenbergbad (heute nur noch Restaurant) kein direkter Bezug zum Gewässer (keine Wasserkraftnutzung), aber räumliche und architektonische Qualitäten gemäss ISOS.



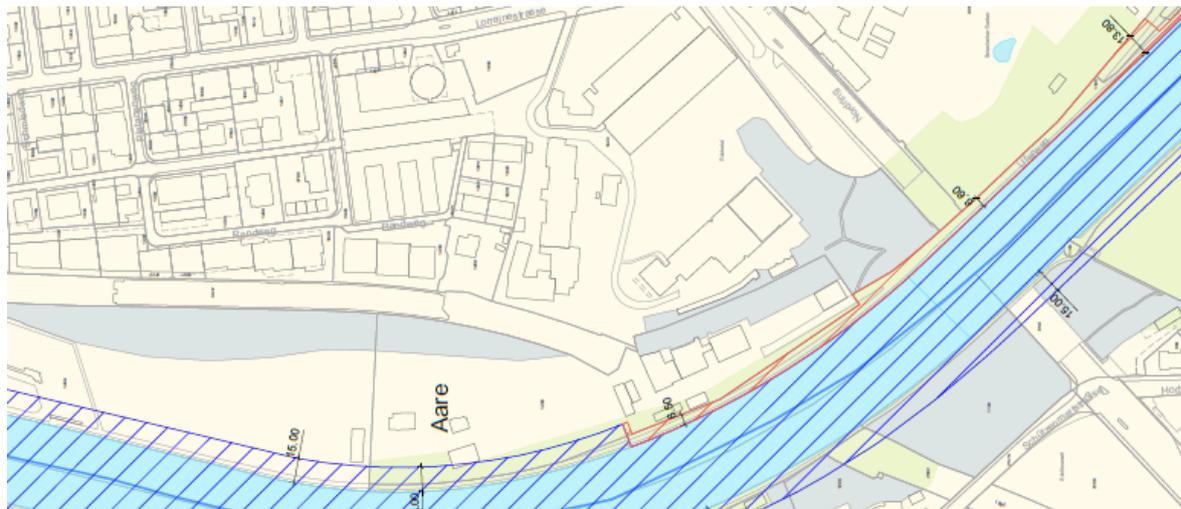
Grundvoraussetzung 2: Deutlich mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt. Mit einem angenommenen Gewässerraum von 15 m liegen der Uferweg, verschiedene Gartenanlagen und bauliche Einfriedungen sowie im Bereich der Untertorbrücke und der Altenbergstrasse diverse Hauptgebäude im Gewässerraum. Auch die Anlagen des Bärenparks liegen vollständig im Gewässerraum.

Kriterien / Begründung

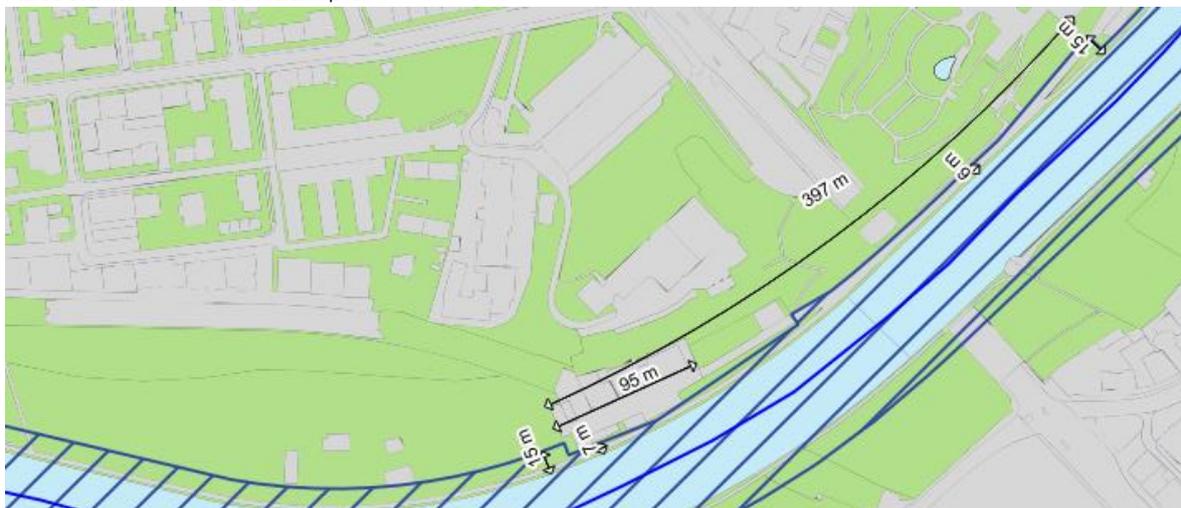
- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (zwischen Altstadt und Breitenrain).
- Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung (Bauklasse E, Zone zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes).
- Es sind nur noch geringfügige Erweiterungen an bestehenden Anlagen möglich.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.
- Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume. Die Nutzung als intensiv genutztes Rasenspielfeld für den Sportplatz Altenberg ist auf eine Lage ausserhalb des Gewässerraums angewiesen.
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig. Es sind Hochwasserschutzmassnahmen zum weiteren Schutz der bestehenden Bauten und Anlagen vorgesehen.

Nicht als dicht überbaut beurteilt werden der Sportplatz Altenberg sowie der linksufrige, weitgehend unüberbaute Abschnitt entlang dem Langmauerweg. Der Gewässerraum wird in diesen Abschnitten mit mind. 15 m festgelegt.

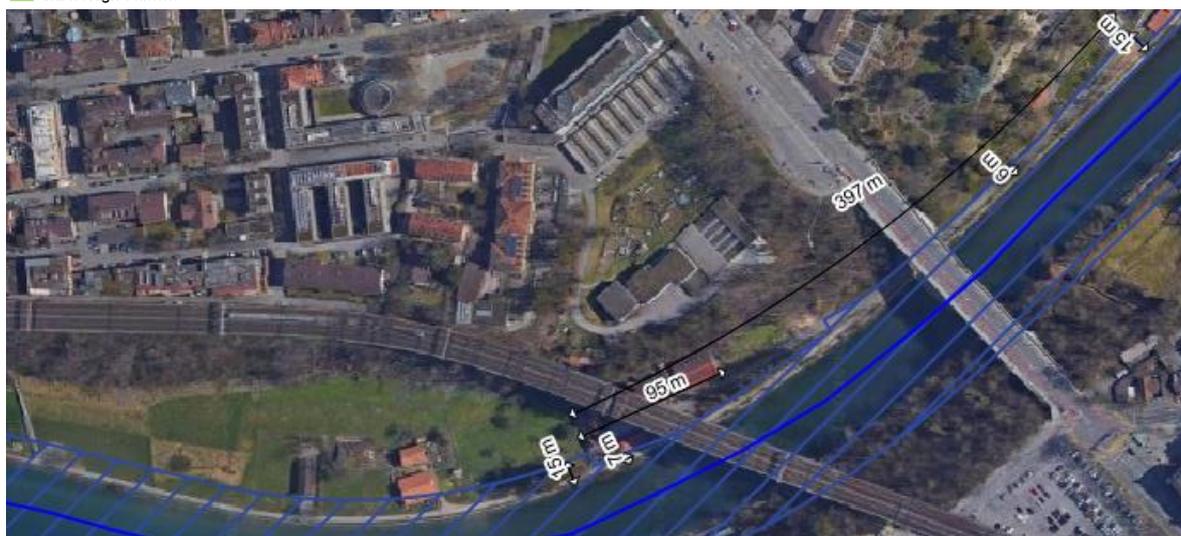
2.5 Gassnerareal – Botanischer Garten



Ausschnitt Gewässerraumplan ←N



Befestigte Flächen (Bauten und Anlagen)
 Unbefestigte Flächen



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

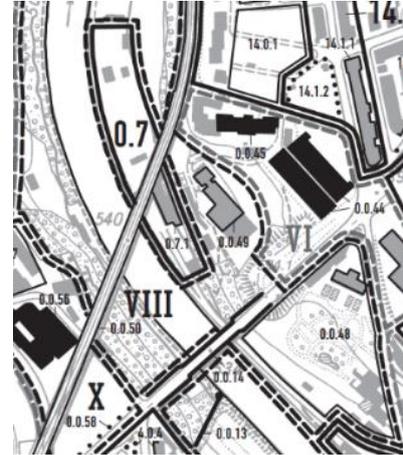
Betrachtungserimeter

Das Gebiet Botanischer Garten – Gassnerareal liegt mitten im Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Bern. Es ist diesbezüglich mit dem im Bundesgerichtsentscheid Rüschlikon ZH (BGE 140 II 437) als dicht überbaut bezeichneten Gebiet vergleichbar.

Der unüberbaute Raum zwischen den Gewerbebauten und dem ehemaligen Bauerngut ist nicht dicht überbaut.

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS): Das Gassnerareal ist mit Baugruppe Nr. 0.7 (Aufnahmekategorie A, Erhaltungsziel A) im ISOS enthalten (Ehem. Brauerei Gassner, Ensemble). Der Botanische Garten am Aarehang von 1862 ist als Hinweis im ISOS enthalten.

Gemäss dem Ablaufschema der kantonalen Arbeitshilfe erübrigt sich damit eigentlich eine weitere Prüfung und das Gassnerareal kann als dicht überbaut bezeichnet werden.



Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt (bei einem angenommenen Gewässerraum von 15 m)

- Ist im südlichen Abschnitt (Botanischer Garten – Anlagen Brauerei Gassner) durchgehend gegeben – die Böschung ist in diesem Abschnitt hart verbaut, anschliessend folgt der geteerte Uferweg, anschliessend die Erschliessungsflächen und Gebäude des Gassnerareals resp. die hohen Stützmauern im Bereich des Botanischen Gartens und der Lorrainebrücke. Oberhalb der Stützmauer folgt ein Erschliessungsweg im botanischen Garten. Insgesamt sind im entsprechenden Uferabschnitt ca. 60% der Flächen mit Bauten und Anlagen bedeckt.
- Im nördlichen Bereich liegt nur der Uferweg und Uferverbauung im Gewässerraum, die Grundvoraussetzung für die Bezeichnung als «dicht überbautes» Gebiet ist nicht gegeben.
- Der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet wird so reduziert, dass der Uferweg in jedem Fall im Gewässerraum liegt.

Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage, über den Fussweg ist die Lorraine in 300 m erreichbar.
- Es handelt sich um ein Gebiet, in dem nur das Auffüllen von Baulücken oder die geringfügige Erweiterung bestehender Anlagen zu erwarten sind, die zukünftige Bebauung orientiert sich insbesondere an den geschützten Bauten und Anlagen der Brauerei.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt.
- Das Gebiet tangiert keine bedeutenden, naturnahen Grünräume (Ausnahme Botanischer Garten, aber für dessen Nutzung sind auch Bauten und Anlagen nötig).
- Eine Revitalisierung des gesamten Gewässers ist langfristig unverhältnismässig (Bedingt durch Brückenpfeiler, Topografie, Uferweg)

3 Aare, linksufrig

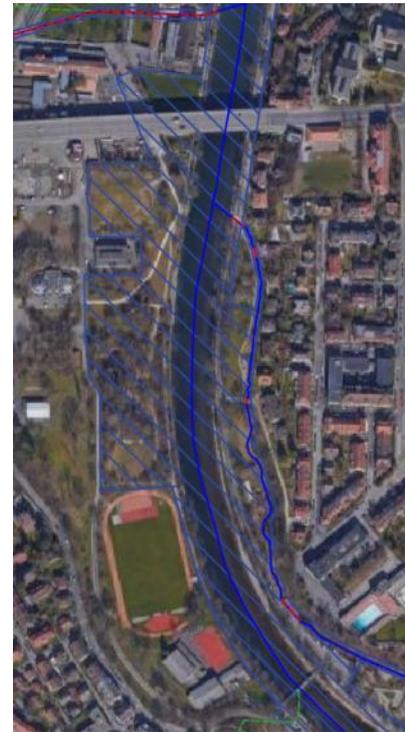
3.1 Aare, Schönau – Gaswerkareal – Dampfzentrale



Ausschnitt Gewässerraumplan



Befestigte Flächen (Bauten und Anlagen)
Unbefestigte Flächen



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungserimeter: Der Betrachtungserimeter umfasst den Abschnitt von der Wasseraufbereitungsanlage bis zur Dampfzentrale und ist westlich durch die Sandrainstrasse abgegrenzt. Der Betrachtungserimeter umfasst grossräumig öffentliche Bauten und Anlagen und dient mehrheitlich der intensiven Freizeitnutzung. Im Uferschutzplan Abschnitt Marzili/Schönau werden rund 50% der Flächen als überbautes Gebiet betrachtet, die übrigen Flächen liegen in der Freihaltefläche 1 resp. 4 (Uferpark).

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS). Das Gebiet liegt in der Umgebungszone IV nach ISOS.

Grundvoraussetzung 2: Im obersten Abschnitt (Wasseraufbereitungsanlage, Sportanlagen Schönau mit Tartanbahn und Sprunganlagen sind mehr als 50 % des Gewässerraums mit Bauten und Anlagen bedeckt.

Im Bereich unterhalb liegen weniger intensiv genutzte Freizeitanlagen mit Wegen, Kunstinstallationen und Anlagen für die Freizeitnutzung. Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz ist hier ein grosser Gewässerraum nötig, der nicht als dicht überbaut beurteilt werden kann.

Kriterien / Begründung (Nur für Abschnitt Wasseraufbereitungsanlage, Sportanlagen Schönau)

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt gemäss Vorgaben der gültigen Uferschutzplanung.
- Der Standort tangiert bedeutende, siedlungsinternen Freiräume. Die Nutzung dieser Freiräume im heutigen Rahmen und deren Weiterentwicklung ist nur möglich, wenn das Gebiet als dicht überbaut beurteilt wird.
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig.

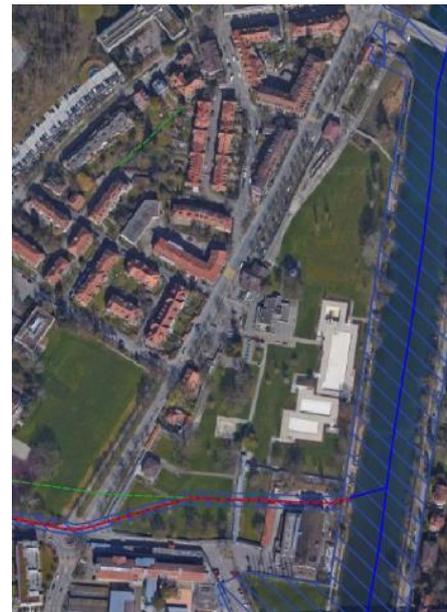
3.2 Marzilbad



Ausschnitt Gewässerraumplan



Befestigte Flächen (Bauten und Anlagen)
Unbefestigte Flächen



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungssperimeter: Der Betrachtungssperimeter umfasst die Anlagen des Freibads Marzili inkl. Dampfzentrale.

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS). Das Gebiet liegt in der Umgebungszone IV nach ISOS.

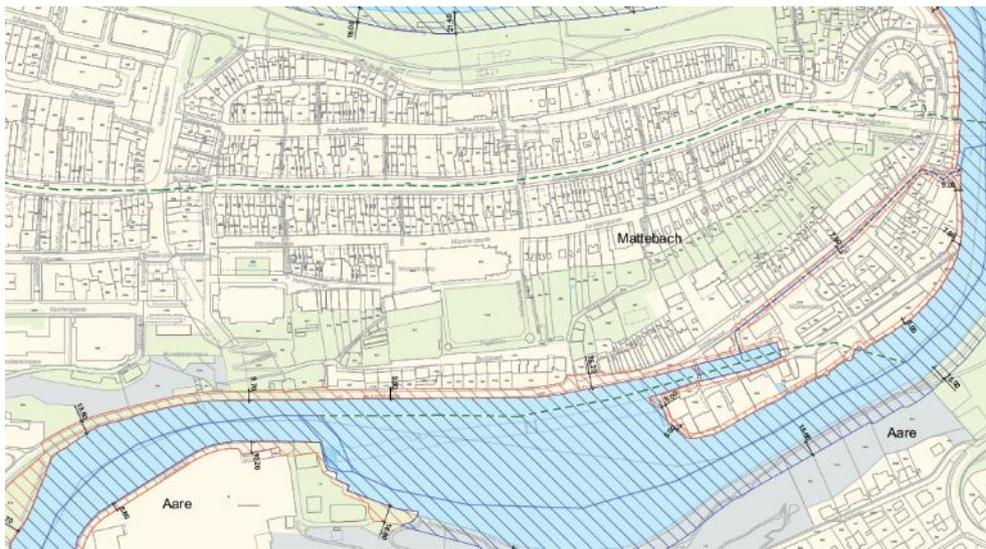
Grundvoraussetzung 2: Mit Ausnahme der Liegewiesen sind mehr als 50% des Gewässerraums mit Bauten und Anlagen (Uferweg, Bauten Dampfzentrale, befestigte Liegeflächen) bedeckt.

Die Liegewiesen unterhalb des Stadtbachs werden nicht als dicht überbaut beurteilt. Der Gewässerraum wird in diesem Bereich trotzdem mit beidseitig je 3 m ab den Bauwerkslinien festgelegt, da eine Öffnung aus wasserbaulicher Sicht ausgeschlossen ist. Der Abschnitt muss absolut druckdicht sein, damit die anfallenden Abflüsse bei Starkniederschlägen nicht herausdrücken können.

Kriterien / Begründung (Bezieht sich auf Flächen ausserhalb der Liegewiese Marzili)

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage.
- Der Standort ist Teil einer Zone mit sehr intensiver Nutzung. In den Sommermonaten halten sich tausende Personen im Betrachtungssperimeter und auch im Gewässerraum auf.
- Es ist nur noch eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Anlage möglich – der Uferschutzplan regelt die zulässige Nutzung und diese wird langfristig nicht in Frage gestellt.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend ausgenutzt, die Anlagen kommen in den Sommermonaten an die Kapazitätsgrenzen.
- Der Standort ist ein bedeutender siedlungsinterner Freiraum, der für die Fortführung der heutigen Nutzung auf die Beurteilung als dicht überbautes Gebiet angewiesen ist (insb. entlang Aare).
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers (Aare und Könizbach) ist langfristig unverhältnismässig.

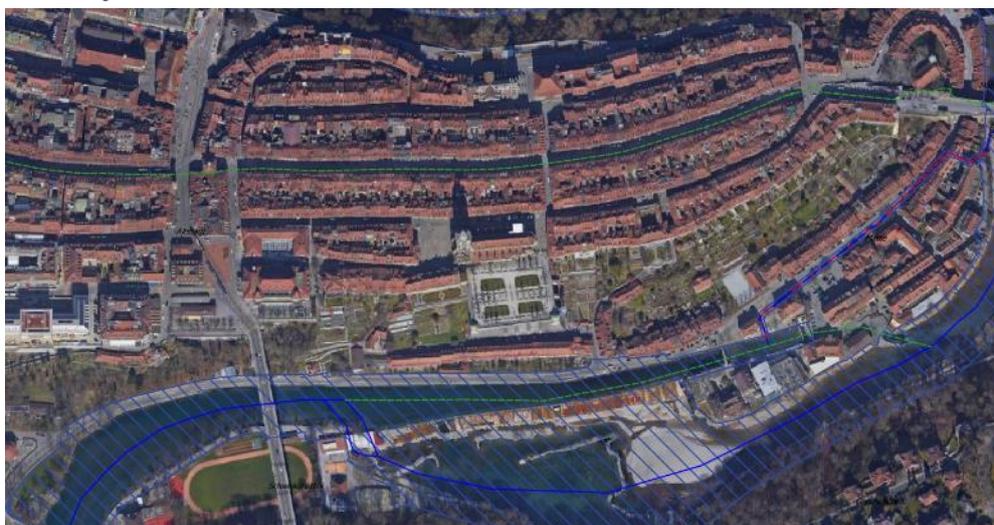
3.3 Dalmazibrücke – Matte – Untertorbrücke



Ausschnitt Gewässerraumplan



Befestigte Flächen (Bauten und Anlagen)
Unbefestigte Flächen



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungssperimeter: Der Betrachtungssperimeter umfasst den linksufrigen Abschnitt von der Dalmazibrücke bis zur Untertorbrücke.

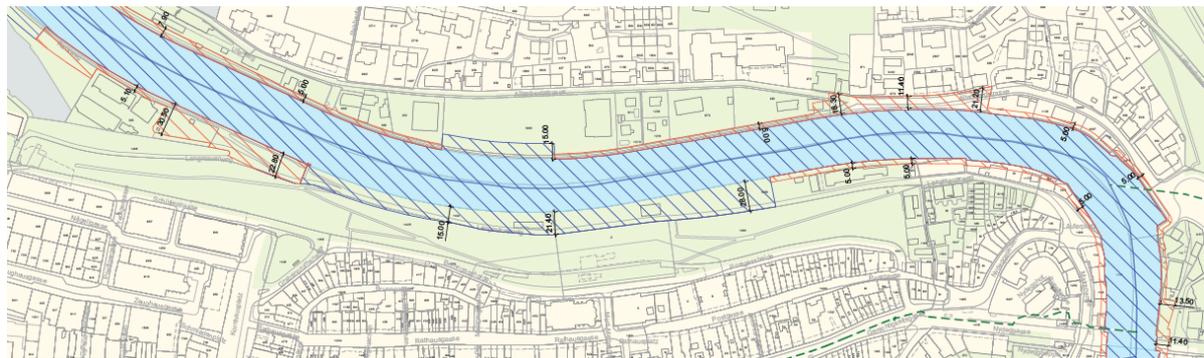
Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS), es umfasst die Baugruppen 3.1 und 3.2. Diese Baugruppen bilden das alte Handwerker- und Gewerbequartier, das seit dem 14. Jh. Teil der befestigten Stadt ist. Die geschlossenen Häuserzeilen und die Fabrik und Gewerbebauten weisen grosse räumliche und architektonische Qualitäten auf und sind von grosser Bedeutung für das Stadtbild von Bern.

Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt. Mit einem angenommenen Gewässerraum von 15 m liegen im Abschnitt bis zum Tych die gesamte Aarstrasse und die dahinterliegenden Anlagen im Gewässerraum. Im anschliessenden Abschnitt (Matte inkl. Mattebach) ist der Gewässerraum vollständig mit Bauten und Anlagen bedeckt.

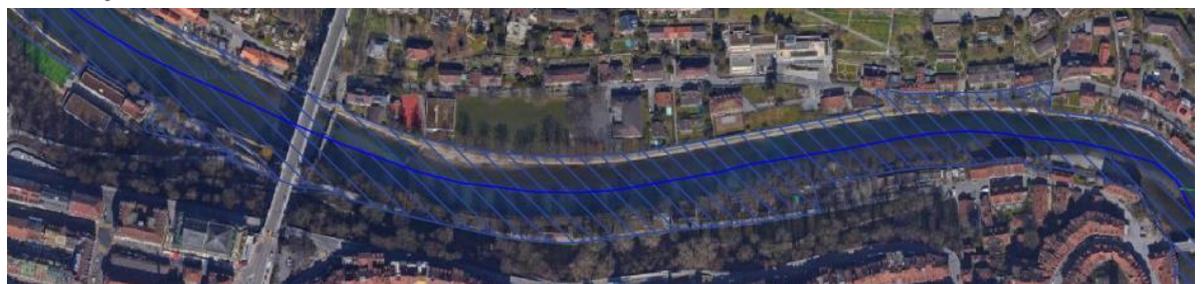
Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage.
- Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung.
- Es sind, wenn überhaupt, nur noch geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen möglich.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich vollständig ausgenützt.
- Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume.
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig (Hochwasserschutzmassnahmen geplant).

3.4 Untertorbrücke – Lengmauernweg



Ausschnitt Gewässerraumplan



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungsumfang: Der Betrachtungsumfang umfasst den linksufrigen Abschnitt von der Untertorbrücke bis und mit Schulanlage Aarhof.

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist mit Ausnahme der Baugruppe 0.1 (Gewerbequartier Lengmauernweg) nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS). Das Gebiet liegt mehrheitlich in der Umgebungszone I nach ISOS.

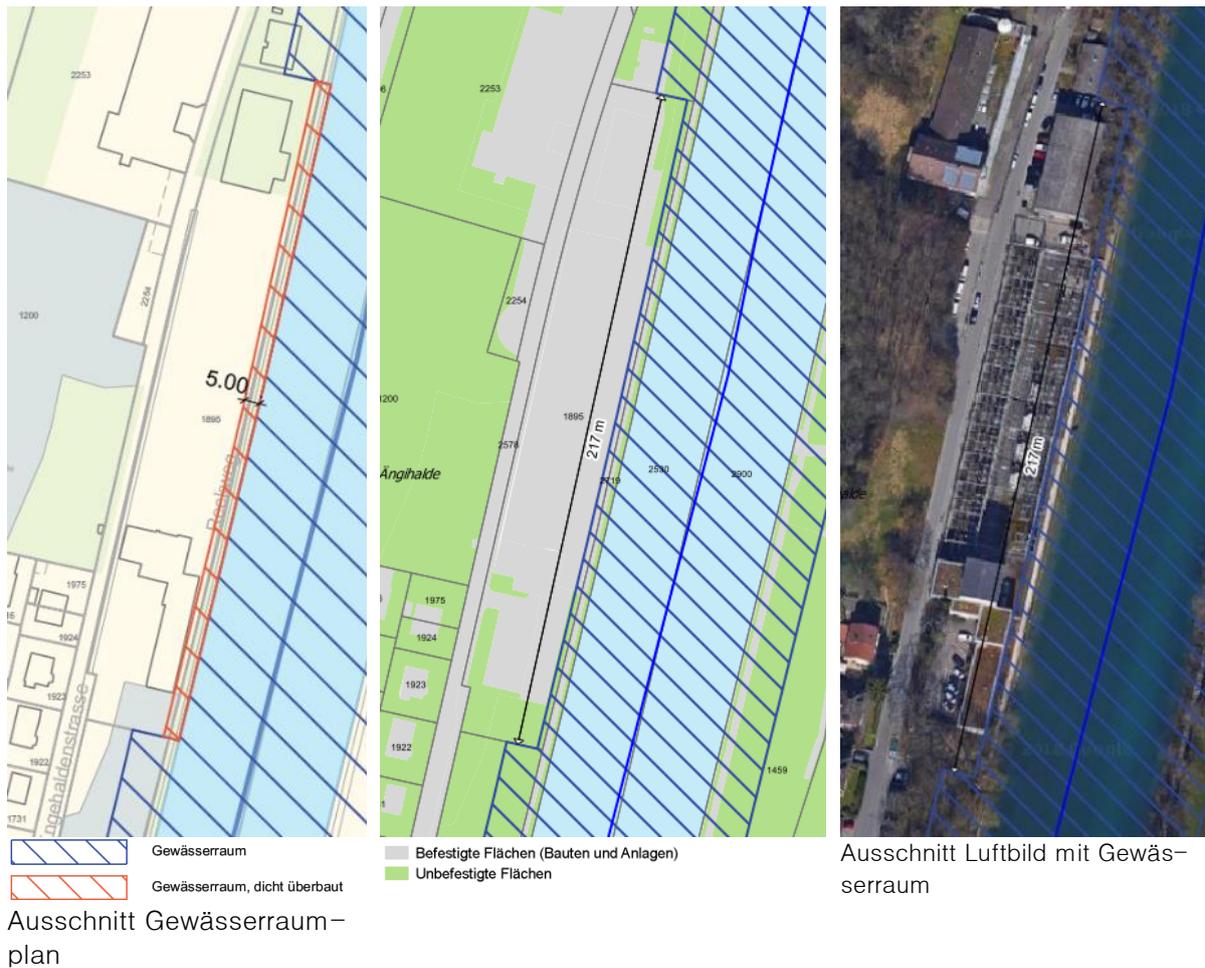
Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums im Betrachtungsumfang sind mit Bauten und Anlagen bedeckt. Anschliessend an das Gewerbequartier Lengmauernweg folgt die Münterbauhütte mit Werkplatz, anschliessend über eine Länge von ca. 200 m die Anlagen des Abenteuerspielplatzes und des Aare Club Matte Bern. Anschliessend besteht eine Lücke von ca. 80 m bis zu den Anlagen des Wasserfahrvereins Bern. Im Bereich des Altenbergstegs folgen die diversen Erschliessungsanlagen und schliesslich die Schulanlage Aarhof.

Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage.
- Gemäss den Vorgaben des Uferschutzplans sind nur geringfügige Erweiterungen an bestehenden Anlagen möglich.

- Die Grundstücke in der Umgebung sind, mit Ausnahme der steilen Aarehänge, baulich weitgehend ausgenützt.
- Der Standort tangiert einen bedeutenden, siedlungsinternen Freiraum. Dessen Nutzung im heutigen Rahmen ist auf eine Beurteilung als dicht überbaut angewiesen.
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig (bzw. aufgrund der Terrainverhältnisse ist keine Verbreiterung der Gerinnesohle möglich).

3.5 Vorderi Ängihalde



Betrachtungsumfang: Der Betrachtungsumfang umfasst den Abschnitt des Elektrizitätswerks zwischen Engehaldenstrasse und Aare.

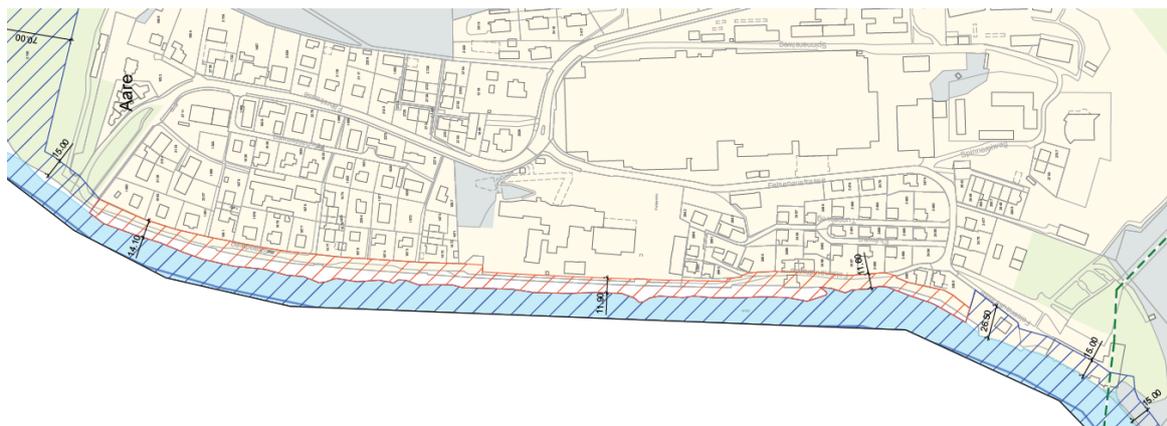
Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS). Das Städtische Elektrizitätswerk von 1932 mit Porzellangarten ist im ISOS als Hinweis aufgeführt (0.0.53).

Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt. Über den Abschnitt von ca. 200 m ist der Gewässerraum vollständig mit dem Uferweg und den anschliessenden Anlagen des Elektrizitätswerks bedeckt.

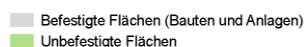
Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage zwischen Länggasse und Breitenrain.
- Das Gebiet kann langfristig einer anderen Nutzung zugeführt werden.
- Die Grundstücke im Betrachtungsumfang sind baulich weitgehend ausgenützt.
- Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume.
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig (Terrainverlauf).

3.6 Felsenau



Ausschnitt Gewässerraumplan



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum



Betrachtungsumfang: Die Felsenau bildet zusammen mit dem rechtsufrigen Bremgarten einen Siedlungsschwerpunkt in der Agglomeration Bern. In der Felsenau besteht historisch (Brauerei) eine Bebauung nahe am Gewässer. Eine weitere Revitalisierung ist langfristig unverhältnismässig, zusammen mit den Hochwasserschutzmassnahmen wurden in diesem Abschnitt bereits Massnahmen zur Revitalisierung vorgenommen (Sohlenstruktur, Gerinnestruktur aufgewertet, Uferstruktur aufgewertet).

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer nach ISOS. Die schützenswerte Brauerei Felsenau mit den dazugehörigen Bauten und Anlagen erfüllt jedoch grundsätzlich diese Voraussetzung.

Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt.

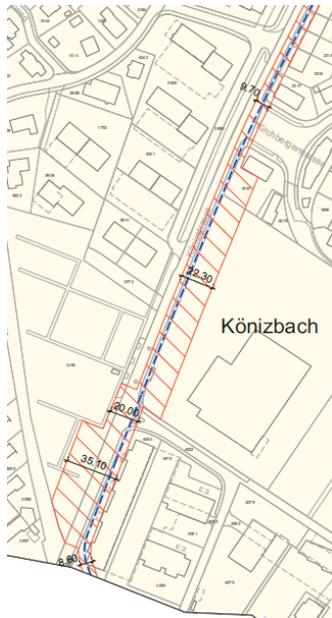
- Insgesamt deutlich gegeben, der gesamte Uferabschnitt mit der Ufermauer und der darauf liegenden Erschliessungsstrasse liegt vollständig im Gewässerraum.
- Unmittelbar nördlich des Seftaustegs ist diese Voraussetzung nicht gegeben, dieser Abschnitt ist nicht dicht überbaut.

Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper (inkl. Bremgarten) an zentraler Lage.
- Es handelt sich um ein Gebiet, in dem nur das Auffüllen von Baulücken oder die geringfügige Erweiterung bestehender Anlagen zu erwarten sind.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt.
- Das Gebiet tangiert keine bedeutenden, naturnahen Grünräume.
- Das Gewässer ist in diesem Abschnitt bereits soweit möglich revitalisiert.
- Die Erschliessungsstrasse als Zugang für den Gewässerunterhalt bleibt im Gewässerraum.

4 Könizbach

4.1 Gemeindegrenze – Kirchbergerstrasse



Ausschnitt Gewässerraumplan



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungssperimeter: Der Betrachtungssperimeter umfasst den Könizbach von der Gemeindegrenze bis zur Kirchbergerstrasse.

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS). Der Abschnitt liegt in der Umgebungszone XLIII nach ISOS.

Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt, im Gewässerraum liegt die ganze Könizstrasse sowie die Parkplätze der Sporthallen Weissenstein. Der Gewässerraum wird so vergrössert, dass zukünftig eine Renaturierung möglich wäre.

Kriterien / Begründung

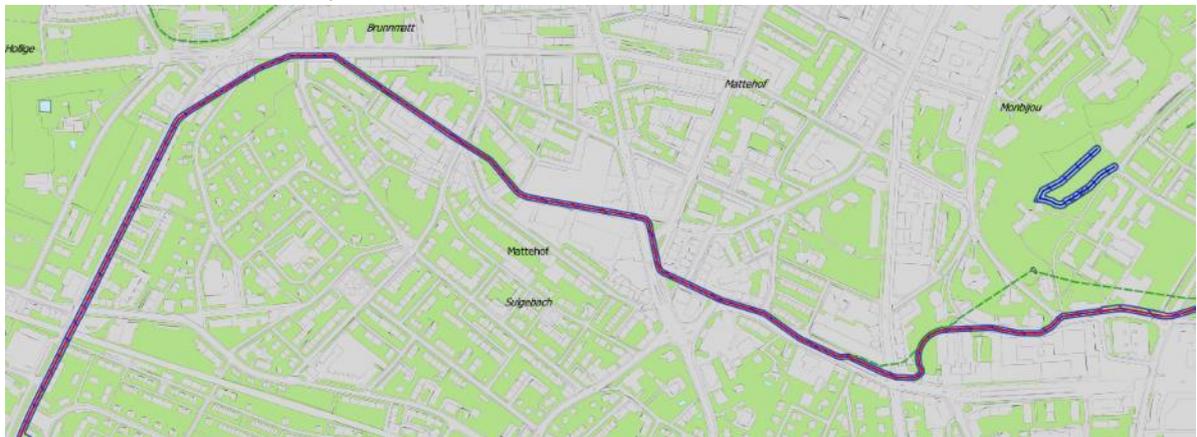
- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage, zwischen Bern und Köniz.
- Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung (Bauklasse 4).
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt gemäss den jeweiligen Zonenbestimmungen.
- Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume, bzw. wird in diesem Bereich der Gewässerraum vergrössert.
- Das Vorhaben wertet den Gewässerraum im Sinne des GSchG auf, ermöglicht aber mehr Gestaltungsspielraum.

4.2 Kirchbergerstrasse – Sulgeneckstrasse



-  Gewässerraum
-  Gewässerraum, dicht überbaut

Ausschnitt Gewässerraumplan



-  Befestigte Flächen (Bauten und Anlagen)
-  Unbefestigte Flächen



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungserimeter: Der beurteilte Abschnitt wird in diesem Fall sehr gross gefasst, da der Könizbach in diesem Abschnitt vollständig eingedolt und durchgehend von Bauten und Anlagen bedeckt ist. Das an den Könizbach angrenzende Mattehofquartier bildet ein Hauptsiedlungsgebiet der Stadt, ist sehr gut erschlossen und vollständig überbaut. Gemäss Bauordnung der Stadt Bern ist durchgehend eine hohe bauliche Dichte möglich und vorhanden.

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS). Der Könizbach durchfließt zwar diverse ISOS-Baugruppen (51, 40, 46), diese weisen jedoch keinen direkten Bezug zum Gewässer auf.

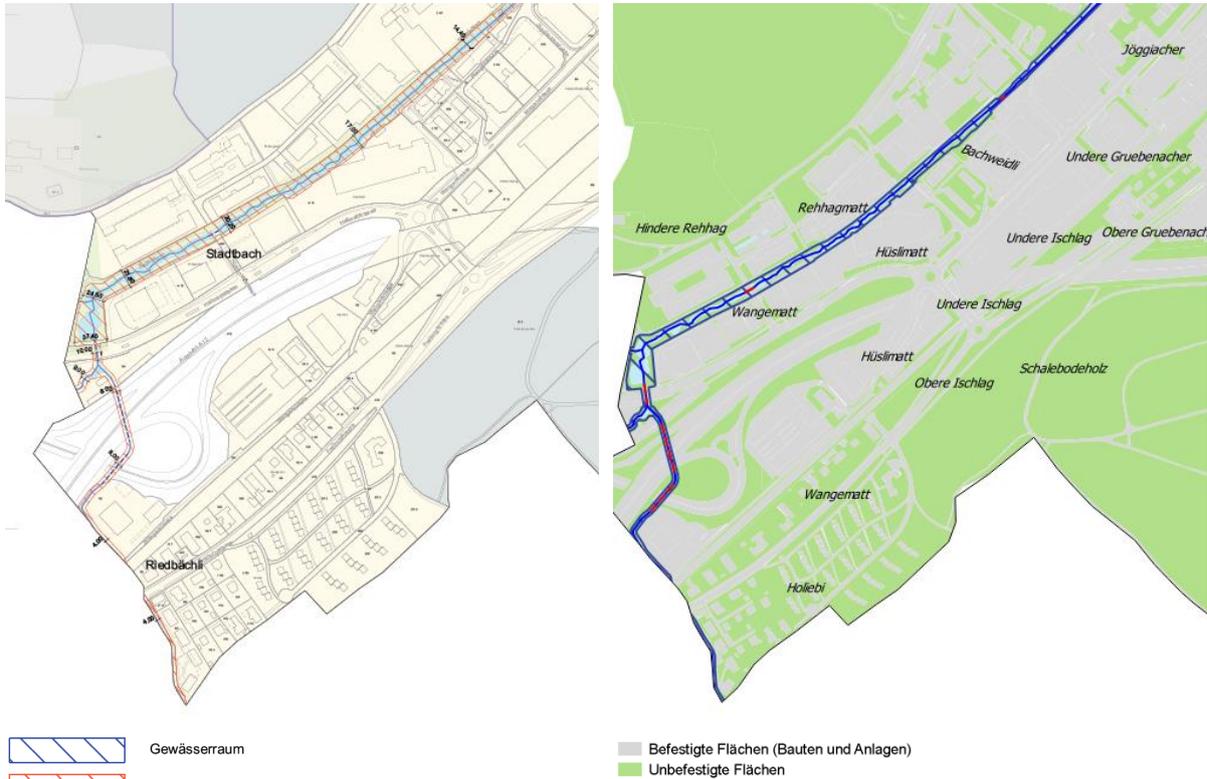
Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt. Das Gewässer verläuft im Betrachtungsperimeter vollständig eingedolt und teils in erheblicher Tiefe. Die darüberliegenden Flächen sind vollständig mit Gebäuden und Anlagen bedeckt.

Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Haupt-siedlungsgebiet der Stadt Bern, auch gemäss ISOS).
- Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung, teils geschlossener Bauweise und mehrheitlich Bauklasse 4 oder höher.
- Es gibt im Betrachtungsperimeter, wenn überhaupt, nur noch einzelne Baulücken oder geringfügige Erweiterungen von bestehenden Anlagen.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.
- Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume.
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig, das Gewässer liegt zum Teil in erheblicher Tiefe unter dem massgebenden Terrain.

5 Stadtbach

5.1 Gemeindegrenze – Jöggiackerstrasse



Ausschnitt Gewässerraumplan



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungssperimeter: Der Betrachtungssperimeter umfasst den Riedbach und Moosbach (in der Folge Stadtbach) von der Gemeindegrenze bis zur Jöggiackerstrasse.

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS).

Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt. Mit einem angenommenen Gewässerraum von 16 m liegen jeweils beidseitig die Erschliessungsstrassen und diverse Bauten und Anlagen im Gewässerraum. Im Bereich der Autobahnauffahrt ist der Gewässerraum vollständig mit Bauten bedeckt.

Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Wan-
gental, wichtige Arbeitsgebiete)
- Der Standort ist Teil einer Zone mit hoher Ausnützung (mehrheitlich Bauklasse 4).
- Es gibt nur noch einzelne Baulücken bzw. sind nur noch Erweiterungen bestehender Anlagen
möglich.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich vollständig ausgenützt.
- Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume.
- Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig, das Gewässer ver-
läuft durchgehend zwischen den Erschliessungsstrassen, die für die Erschliessung der an-
grenzenden Bauzonen langfristig erhalten werden müssen.

Bemerkung: In der Nachbargemeinde Köniz wurde das gesamte, noch weitgehend unüberbaute Gebiet an der Papillonallee (Riedacherbach) als dicht überbaut genehmigt.

5.2 Jöggiackerstrasse – Brünnenstrasse



Betrachtungssperimeter: Der Betrachtungssperimeter umfasst einen Korridor entlang dem Stadtbach von der Jöggiackerstrasse bis zur Brünnenstrasse.

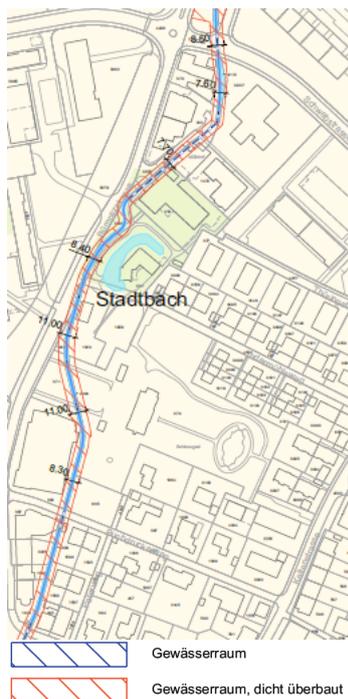
Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS). Der Stadtbach durchfliesst zwar diverse Baugruppen gemäss Bauinventar, diese haben aber insgesamt keinen erheblichen Bezug zum Gewässer.

Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt. In einem angenommenen Gewässerraum von 16 m (finden sich dort wo das Gewässer nicht eingedolt unter Bauten und Anlagen verläuft) jeweils die Erschliessungsstrassen der angrenzenden Bauzonen und auch diverse Bauten.

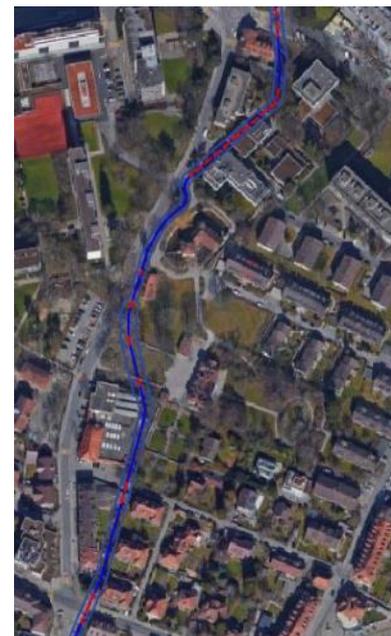
Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Hauptsiedlungsgebiet des Stadtteils 6)
- Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung (mehrheitlich Bauklasse 3)
- Es sind nur noch einzelne Baulücken oder geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen möglich.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.
- Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume

5.3 Brünnenstrasse – Schwabstrasse



Ausschnitt Gewässerraumplan



Ausschnitt Orthofoto mit Gewässerraum

Betrachtungssperimeter: Der Betrachtungssperimeter umfasst einen Korridor entlang des Stadtbachs von der Brünnenstrasse bis zur Schwabstrasse, insbesondere mit der Schlossanlage Bümpliz.

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS). In der Baugruppe Schloss Bümpliz fliesst das Gewässer mehrheitlich offen durch die Schlossanlage und bildet den westlichen Abschluss der Schlossanlage.

Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt. mit einem angenommenen Gewässerraum von 16 m liegen diverse Bauten, Erschliessungsstrassen und ein erheblicher Teil der Schlossanlage im Gewässerraum.

Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Hauptsiedlungsgebiet Stadtteil 6).
- Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung (Ausnahme Schlossanlage Bümpliz).
- Es sind gemäss der baurechtlichen Grundordnung nur noch geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen möglich.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.

5.4 Bümplizstrasse



Ausschnitt Gewässerraumplan



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungserimeter: Der Betrachtungserimeter umfasst einen Korridor entlang der Brünenstrasse von der Schwabstrasse bis zum Untermattweg, ab hier gilt der Stadtbach nicht mehr als Gewässer.

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS).

Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt, das Gewässer verläuft in diesem Abschnitt mehrheitlich eingedolt unter der Strasse. In einem angenommenen Gewässerraum von 16 m liegen sowohl die Strasse als auch diverse angrenzende Bauten.

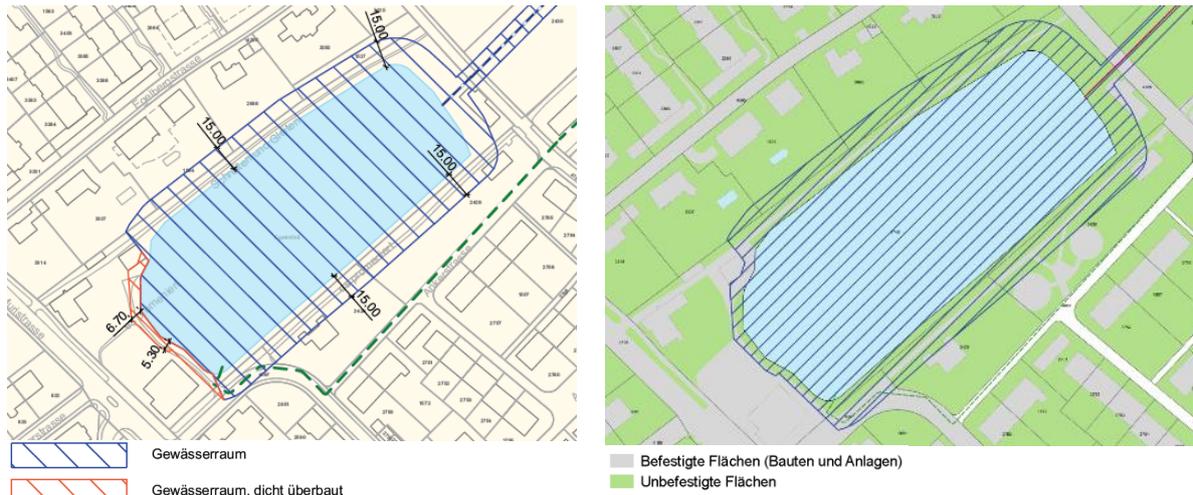
Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage.
- Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung (Bauklassen 3+4).
- Es sind gemäss der baurechtlichen Grundordnung nur noch geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen möglich.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.
- Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume.

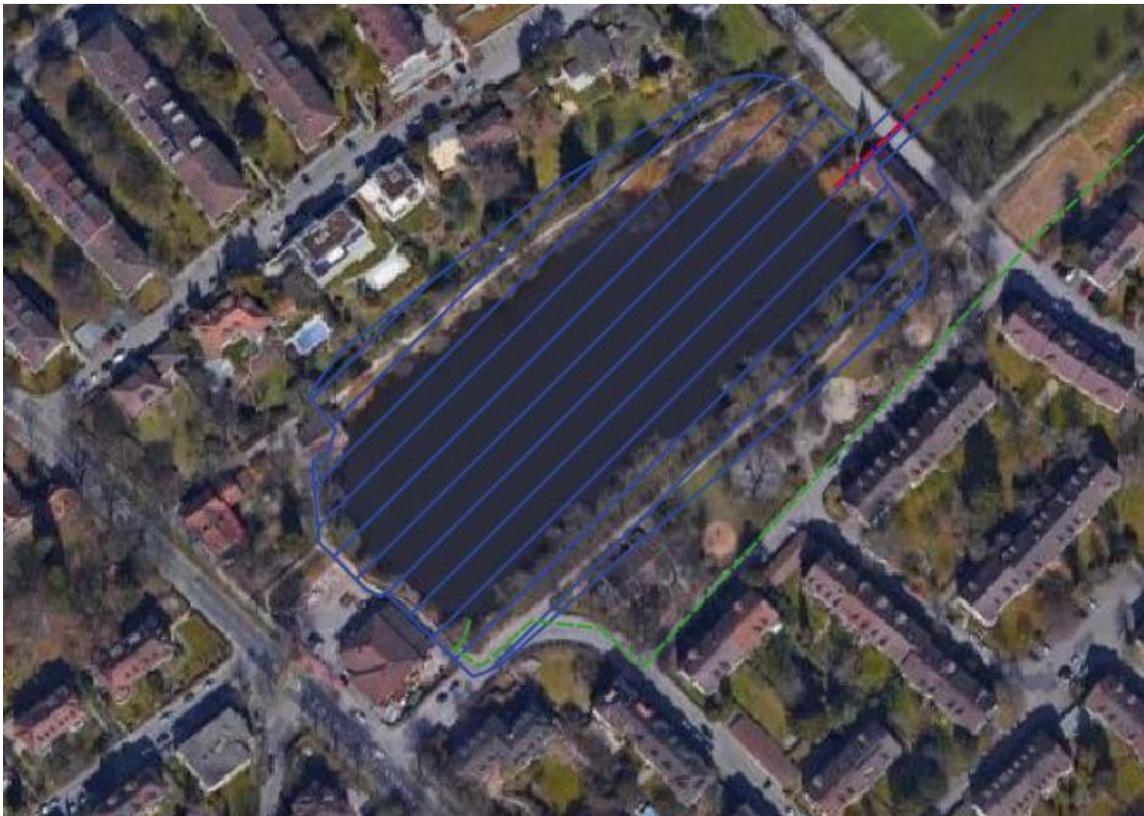
- Ein vollständiger, naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig (Strasse, bestehende Bauten).

Bemerkung: Für einzelne Bereiche wurde die Beurteilung dicht überbaut bereits durch das AGR in parallelen Planungen bestätigt.

6 Egelsee



Ausschnitt Gewässerraumplan



Ausschnitt Luftbild mit Gewässerraum

Betrachtungssperimeter: Der Egelsee liegt mitten im Hauptsiedlungsgebiet der Stadt und Agglomeration Bern. Auf der südwestlichen Seite des Egelsees besteht bereits heute eine dichte Bebauung des Gewässerraums. Die unten aufgeführten Kriterien beziehen sich auf diesen Abschnitt.

Grundvoraussetzung 1: Das Gebiet ist nicht Teil einer urbanen Baugruppe oder eines historischen Gewerbes mit Bezug zu einem Gewässer (nach ISOS), der Egelsee liegt in der Umgebungszone XXVIII nach ISOS.

Grundvoraussetzung 2: Mehr als 50% des Gewässerraums sind mit Bauten und Anlagen bedeckt.

- Ist nur im südwestlichen Teil gegeben mit bestehenden Bauten und Erschliessungen.
- In allen anderen Abschnitten des Egelsees nicht gegeben, dadurch mind. 15 m Gewässerraum und für den Wysslochbach 11 m Gewässerraum.

Kriterien / Begründung

- Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage, die historische Altstadt von Bern ist in <2 min mit dem Bus erreichbar.
- Es handelt sich um ein Gebiet, in dem nur das Auffüllen von Baulücken oder die geringfügige Erweiterung bestehender Anlagen zu erwarten sind, der Uferabschnitt ist durch Muristrasse, Segantinistrasse und «Schreiten und Gleiten» klar abgegrenzt.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt, die Grundstücke im durch die obengenannten Strassen abgegrenzten Gebiet sind heute bis auf den schmalen Uferbereich vollständig überbaut.
- Das Gebiet tangiert keine bedeutenden, naturnahen Grünräume, die ökologisch wertvollen Uferbereiche bleiben im Gewässerraum.

Tabellen und Bildnachweis

S. 07, Tabelle 1: georegio ag, 3400 Burgdorf

S. 07, Tabelle 2: georegio ag, 3400 Burgdorf

S. 09+10 Tabelle 3: georegio ag, 3400 Burgdorf

Plangrafiken: NGP, Plangrundlage
AV©Stadt Bern

IMPRESSUM

Herausgeberin

Stadtplanungsamt Bern

Dateiname 4146_GewR_ErlBer_SSt_20191022

Kontakt / Bezugsadresse

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Schutzgebühr 25 Fr.